

# **GEMEINSAM STÄRKER**

**Wie Kommunen und  
Bürgerenergiegenossenschaften  
gut zusammenarbeiten**



# Impressum

## Herausgeber

Landesnetzwerk Bürgerenergiegenossenschaften Rheinland-Pfalz e. V.  
Diether-von-Isenburg-Str. 9-11  
55116 Mainz  
Telefon: 06131-6939558  
E-Mail: info@laneg.de  
www.laneg.de

## Texte

Dr. Herbert Klemisch  
Rainer Lange, Konzepte Texte Training  
Christoph Gottwald, Rheinisch-Westfälischer Genossenschaftsverband e. V.  
(Kap. 7.6 und 7.7)  
Bernhard Brauner, Genossenschaftsverband e.V. (Kap. 3 teilw. und Kap. 8)

## Redaktion

Rainer Lange, Dr. Verena Ruppert

## Satz und Gestaltung

Regina Schleinig, r2design

## Bildnachweise

Seite 9, 13, 14 Agentur für Erneuerbare Energien  
Seite 16 Bündnis Bürgerenergie e.V.  
Seite 11, 28, 30, 38 r2design (11, 30 in Zusammenarbeit mit LaNEG e.V.)  
Seite 1 (Titel), 18/19, 22/23, 40 colourbox  
Seite 24 Stadt Wolfhagen  
Seite 26/27 flamingtext  
alle Innenseiten fotolia

gefördert durch:



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR UMWELT,  
ENERGIE, ERNÄHRUNG  
UND FORSTEN

Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers (LaNEG e.V.)

# Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Einleitung . . . . .	6
2	<b>Attraktive Gründe für die Zusammenarbeit von Kommunen und Bürgerenergiegenossenschaften . . . . .</b>	7
2.1	Bürgerkommune und Bürgerenergiegenossenschaft – natürlich Partner . . . . .	9
3	<b>Exkurs: Das Wesen von Genossenschaften - gemeinschaftlich sozial, kulturell, wirtschaftlich . . . . .</b>	10
4	<b>Vorteile einer Kooperation von Kommunen und Energiegenossenschaften . . . . .</b>	12
4.1	Kommunen und Bürgerenergiegenossenschaften leisten einen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung . . . . .	12
4.2	Die Beteiligung von Bürgern fördert die Akzeptanz der Energiewende . . . . .	15
4.3	Das bürgerliche Engagement wird gesteigert . . . . .	16
4.4	Mitbestimmung und Transparenz bei der Errichtung von Anlagen . . . . .	17
4.5	Die regionale Identitätsbildung wird gestärkt . . . . .	18
4.6	Von Bürgerbeteiligung können alle Bürgerinnen und Bürger profitieren . . . . .	20
4.7	Energiegenossenschaften bringen Expertise und Glaubwürdigkeit mit . . . . .	20
5	<b>Wie Kommunen und Bürgerenergiegenossenschaften konkret zusammenarbeiten . . . . .</b>	21
5.1	Formen der Zusammenarbeit . . . . .	21
5.2	Bereiche der Zusammenarbeit : Energieeffizienz und Contractingmodelle . . . . .	24
6	<b>Phasenmodell der Kooperation . . . . .</b>	30
7	<b>Aufgepasst: Wo Probleme entstehen können . . . . .</b>	32
7.1	Kommunale Selbstverwaltung und wirtschaftliche Betätigung . . . . .	32
7.2	Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) . . . . .	32
7.3	Vergaberecht . . . . .	33
7.4	Die energiewirtschaftliche Betätigung von Kommunen und Genossenschaften . . . . .	34
7.5	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) . . . . .	34
7.6	Das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) . . . . .	36
7.7	Kleinanlegerschutzgesetz/Vermögensanlagengesetz . . . . .	37
8	<b>Genossenschaft kann mehr – Beispiel Sozialgenossenschaften . . . . .</b>	38
9	<b>Überblick zu Fördermöglichkeiten – ein kleiner Einstieg . . . . .</b>	40
	Quellenverzeichnis und Literaturhinweise . . . . .	42

## Liebe Leserinnen und Leser,

aktuell erleben wir einen grundlegenden Umwälzungsprozess, der zu einer Demokratisierung der Stromerzeugung beiträgt und die Energieriesen von gestern ins Wanken bringt.



Die Energiewende ist eine notwendige Antwort auf die große Herausforderung unserer Zeit: die globale Erwärmung. Nie war der Einfluss des Menschen auf das Klima so groß wie heute, weshalb die Wissenschaft bereits vom anthropozänen Zeitalter spricht. Um die Lebensgrundlagen kommender Generationen zu bewahren, ist die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Konzentration in der Atmosphäre nötig.

Auf der Weltklimakonferenz in Paris hat sich die Weltgemeinschaft darauf verständigt, die globale Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad Celsius begrenzen zu wollen. Nicht mal zwölf Monate später war das Abkommen bereits ratifiziert und konnte in Kraft treten. Das ist ein großartiger Erfolg, der beweist, dass die Staatengemeinschaft die Dringlichkeit der Dekarbonisierung erkannt hat.

Nun geht es darum, die vereinbarten Ziele in konkretes Handeln umzusetzen. Und das geschieht nicht in Paris, Brüssel, Berlin oder Mainz sondern vor Ort in den Kommunen. Dazu braucht es engagierte Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker und engagierte Bürgerinnen und Bürger, die sich beispielsweise zu Energiegenossenschaften zusammenschließen. Die rheinland-pfälzische Landesregierung unterstützt die dezentrale Umsetzung der Energiewende, denn diese hält die Wertschöpfung im Land, wovon vor allem ländliche Regionen profitieren. Zudem steigert die direkte Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger die Akzeptanz des Generationenprojektes Energiewende.

Leider wurde der notwendige Ausbau der Erneuerbaren Energien mit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ausgebremst. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen führen dazu, dass die Energiegenossenschaften über neue Geschäftsmodelle nachdenken müssen und hier können Kommunen wichtige Partner sein. Mit dem Landesnetzwerk Bürgerenergiegenossenschaften Rheinland-Pfalz e.V. und der Energieagentur haben die Bürger und die Kommunen in unserem Land starke Partner an ihrer Seite, die jederzeit mit Rat und Tat bereitstehen. Für dieses Engagement möchte ich mich herzlich bedanken.

Ihre

Ulrike Höfken

Staatsministerin für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz



Kommunen spielen heute und zukünftig noch mehr eine zentrale Rolle für den Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland: Sie sind Planungs- und Genehmigungsinstanz, können regenerative Energien für ihre öffentlichen Gebäude und Einrichtungen nutzen, sie besitzen geeignete Flächen für Erneuerbare-Energien-Anlagen und können über kommunale Stadtwerke oder andere kommunale Unternehmen Strom- und Wärmenetze betreiben.

Die Energiewende lokal und regional voranzubringen ist auch das Interesse vieler Bürgerinnen und Bürger. Diese haben sich in den letzten zehn Jahren mit Erfolg in Energiegenossenschaften organisiert. Was liegt näher als über eine verstärkte Kooperation zwischen Kommunen und Energiegenossenschaften nachzudenken.

Die vorliegende Broschüre liefert gute Argumente für eine verstärkte Kooperation zwischen Kommunen und Energiegenossenschaften. Sie benennt aber auch die Hürden und die Grenzen der Zusammenarbeit, die insbesondere in dem Gemeindefinanzierungs- bzw. Kommunalverfassungsrecht der Länder liegen. Gute und erfolgreiche Beispiele von Kooperationen zwischen Kommunen und örtlichen Energiegenossenschaften zeigen aber, was „Kommunalenergie“ und „Bürgerenergie“ gemeinsam schaffen können: regionale Wertschöpfung und Akzeptanz für die Energiewende.

Ich empfehle daher allen kommunalen Vertretern und Entscheidungsträgern die Lektüre dieser Broschüre und bedanke mich beim Landesnetzwerk der Bürgerenergiegenossenschaften Rheinland-Pfalz für die Initiative, mit dieser Broschüre das Thema der Kooperation zwischen Bürger- und Energiekommune aufgegriffen zu haben.

Aloysius Söhngen

Stellvertretender Vorsitzender Gemeinde- und Städtebund RLP  
Bürgermeister der Verbandsgemeinde Prüm

# GEMEINSAM STÄRKER – Wie Kommunen und Bürgerenergiegenossenschaften gut zusammenarbeiten

## 1 Einleitung

Die Energiewirtschaft in Deutschland befindet sich in einem historischen Veränderungsprozess hin zu einer dezentral organisierten Energieerzeugung. Im Zuge der Energiewende haben die Erneuerbaren Energien in der Strom- und Wärmeerzeugung sowie die Energieeffizienz immer mehr an Bedeutung gewonnen. Durch die Marktliberalisierung beteiligt sich heute eine Vielzahl von Akteuren auf dem Energiemarkt. Das hat Auswirkungen auf die Markt- und Wettbewerbsstrukturen beim Vertrieb von Strom und Wärme sowie auf die Netze.

Bürgerinnen und Bürger, Kommunen und Stadtwerke spielen eine Schlüsselrolle bei der Energiewende in der Region. Ihre Kooperation ist naheliegend, sind sie doch lokal verbunden und engagiert. Viele Kommunen befinden sich auf dem Weg zur Klimakommune. Hierfür existieren einige staatliche Förderprogramme, z.B. bei der Ausarbeitung kommunaler Klimaschutzkonzepte und der Einführung von Klimaschutzmanagerinnen und -managern. Bürgerinnen und Bürger haben häufig selbst die Initiative ergriffen, um die Energiewende vor Ort voranzubringen. Der dezentrale Charakter der Erneuerbaren Energien bietet ihnen die Möglichkeit, aktiv am Umbau der Energieversorgung mitzuwirken. Das Resultat ist die Bewegung der Bürgerenergie. Bürgerinnen und Bürger sind die größte Eigentümergruppe an der installierten Leistung in fast allen Sparten der Erneuerbaren Energien von Wind (51 Prozent) über Photovoltaik (48 Prozent) bis hin zu Bioenergie mit 42 Prozent (1). Mehr als 165.000 Mitglieder von über 850 Energiegenossenschaften sorgen seit 2006 für ein Mitgliederkapital von 655 Mio. Euro und investierten 1,8 Mrd. Euro in Erneuerbare Energien (2).

Kommunalpolitik ist mehr denn je auf die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger angewiesen. Wird das Konzept der Bürgerkommune mit dem Anspruch von Transparenz und Beteiligung ernst genommen, treffen sich geradezu ideal die Interessen beider Seiten: Das Interesse der kommunalen Politik und Verwaltung am Ausbau der Erneuerbaren Energien und der Steigerung der Energieeffizienz sowie das Interesse der Bürgerschaft mit zivilgesellschaftlichem und ökologischem Engagement zur Energiewende beizutragen.

Kooperationsprojekte zwischen Energiegenossenschaften und Kommunen oder Stadtwerken können auf beiden Seiten zu einer spannenden Weiterentwicklung und Verbreiterung der Tätigkeitsfelder führen. Das Selbstverständnis, aber auch die politischen und rechtlichen Bedingungen unterscheiden sich jedoch teilweise erheblich. Mögliche Konfliktpotenziale z.B. zwischen Gestaltungsanspruch und Verwaltungsdenken sollten daher auf beiden Seiten im Blick sein.

Diese Broschüre möchte Anregungen geben, wie Kommunalverwaltung und Kommunalpolitik mit Energiegenossenschaften zusammenarbeiten können und wie auf diesem Weg gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern der Klimaschutz und die Energiewende in den Regionen vorangebracht werden können. Sie beantwortet u. a. folgende Fragen:

- Wie können Kommunen, Stadt- und Gemeindewerke und Energiegenossenschaften professionell und erfolgreich gemeinsam Energieprojekte und -konzepte entwickeln und umsetzen?
- Welches Know-how benötigen sie dafür?
- Welche Risiken und Hürden gibt es?
- Welche Besonderheiten des Kommunalrechts sind zu beachten?

## **2 Attraktive Gründe für die Zusammenarbeit von Kommunen und Bürgerenergiegenossenschaften**

Kommunen und Bürgerenergiegenossenschaften verfolgen gemeinsame Ziele: Eine dezentrale Energieversorgung mit Erneuerbaren Energien, die mehr Unabhängigkeit von fossilen Brennstoffen bringt, lokal einen Beitrag zum Klimaschutz leistet und zudem die Wertschöpfung in der Region hält.

Es gibt zahlreiche gute Argumente für die Kooperation von Kommunen und Energiegenossenschaften:

### **Die Wertschöpfung bleibt vor Ort oder in der Region**

Viele Tausende Erneuerbare-Energien-Anlagen werden in den Kommunen betrieben. Die Wertschöpfung bleibt dabei meist vor Ort. Dies gilt für fast alle Phasen und Maßnahmen der Wertschöpfungskette: Von der Planung über die Produktion, die Montage bis hin zu Betrieb und Wartung. Hier sind ortsansässige Handwerksbetriebe genauso gefragt wie Ingenieurbüros oder Beschäftigte von Kommunen und Stadtwerken. Der Ausbau dezentraler Erneuerbarer Energien sichert oder schafft neue Arbeitsplätze, vermeidet Brennstoffkosten und generiert neue Gewerbesteuereinnahmen in den Kommunen.

### **Für Kommunen und Energiegenossenschaften entstehen Win-Win Situationen**

Eine kommunale Beteiligung an einer Bürgerenergieanlage kann Impulse für den Ausbau der Erneuerbaren Energien geben. Gleichzeitig machen sich viele Kommunen und kommunale Unternehmen auf den Weg, selbst dezentrale, auf Erneuerbaren Energien basierende Versorgungsstrategien umzusetzen. Sie sind damit ein wichtiger Motor für die Energiewende.

Die Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) erfordern im Bereich der Bürgerenergie neue Geschäftsmodelle und Kooperationsstrukturen, die Kommunen und Bürgerenergiegenossenschaften zum Nutzen beider gemeinsam umsetzen können.

So müssen beispielsweise Bürgerenergiegesellschaften der Gemeinde, in der Windkraftanlagen gebaut werden, bzw. deren kommunalen Unternehmen eine Beteiligung in Höhe von 10 Prozent am Projekt anbieten (§ 36g EEG 2017 / BR Drucksache 355/16).

## **Energiegenossenschaften beschaffen das notwendige Kapital für die Energiewende**

Die Mitglieder von Energiegenossenschaften finanzieren mit ihren Anteilen bzw. Nachrangdarlehen Energiewendeprojekte, für die die Kommunen in Zeiten knapper Haushalte möglicherweise keine eigenen Mittel aufbringen können. Dabei ist die eingetragene Genossenschaft (eG) in Deutschland die mit Abstand krisenfesteste Unternehmensform. Die Insolvenzquote tendiert bei Genossenschaften gegen Null.

## **Die Akzeptanz von Maßnahmen zur Umsetzung der Energiewende steigt**

Die Ziele des kommunalen Klimaschutzes bilden die Grundlage für die Aktivitäten von Kommunen, Bürgerinnen und Bürgern. Verfügt der Ausbau der Erneuerbaren Energien über eine hohe Zustimmung bei den Menschen vor Ort, ist auch das Vertrauen in die Fähigkeit von Bürgerinnen und Bürgern, Kommunen, Gemeinde- und Stadtwerken solche Projekte gemeinsam umzusetzen am größten. Hierzu tragen die Transparenz der Planungs- und Geschäftsprozesse genauso bei wie die direkten Beteiligungsmöglichkeiten in Kommunen und Genossenschaften.

## **Vielfältige Synergien entstehen durch die verschiedene Expertise**

Kommunen und Stadtwerke bringen verwaltungs- und abwicklungstechnisches Know-how sowie ökonomisches und technisches Wissen in eine Kooperation ein. Demgegenüber haben sich die Verantwortlichen einer Bürgerenergiegenossenschaft Expertenkenntnisse in den Bereichen Technik, Finanzierung und Beteiligung angeeignet. Sie wissen, was in der Rechtsform der Genossenschaft möglich ist und was nicht. Daneben kennen sich die meisten engagierten und motivierten Mitglieder einer Energiegenossenschaft in ihrer Gemeinde oder Region gut aus. Sie können sich ebenso wie gut vernetzte Kommunalpolitiker/-innen in Planungsprozesse vor Ort einbringen. Damit können vielfältige Synergien entstehen.

## **Zivilgesellschaftliches und bürgerschaftliches Engagement wird gebündelt**

Energiegenossenschaften leisten einen Beitrag zur Umsetzung der kommunalen Demokratie. Sie sprechen interessierte Bürgerinnen und Bürger an und beteiligen diese an gemeinsam geplanten Vorhaben. Dabei geht es nicht nur um die finanzielle Beteiligung (im Sinne des Einsammelns von Geld), sondern auch um die Gestaltung von örtlichen oder regionalen Projekten der Energiewende in einer demokratischen und krisensicheren Unternehmensform.

Abbildung 1 zeigt, in welchem erweiterten Umfeld sich sowohl Kommunalpolitiker als auch Bürgerenergiegenossenschaften bewegen.

## Akteure in einer Kommune



Quellen: ifok 2012, ifeu 2015, Difu 2015  
Stand: 4/2016  
© Agentur für Erneuerbare Energien e.V.

 AGENTUR FÜR  
ERNEUERBARE  
ENERGIEN  
unendlich-viel-energie.de

Abbildung 1: Kommunale Akteure im Überblick

### 2.1 Bürgerkommune und Bürgerenergiegenossenschaft – natürlich Partner

Das Konzept der Bürgerkommune als modernes Leitbild der Kommunen geht von einem aktiven Verständnis der Bürgerschaft als Mitgestalter der Kommunalpolitik aus (3). Danach sind Bürgerinnen und Bürger nicht nur an der Entwicklung der Verwaltung und Politik quasi als Auftraggeber beteiligt, sie sind als Abnehmer von Dienstleistungen auch Kunden.

**Bürgerenergie** unterscheidet sich von anderen Organisationstypen im Bereich der Erneuerbaren Energien durch folgende Kriterien. (4)

- „Akteursgruppe: Privatpersonen und /oder landwirtschaftliche Einzelunternehmen bzw. juristische Personen (außer Großkonzerne) investieren einzeln oder gemeinsam in Energieanlagen.
- *Beteiligungsform: Es handelt sich um eine finanzielle Beteiligung mit Eigenkapital, das mit hinreichend Stimm- und Kontrollrechten ausgestattet ist, sodass eine Steuerung der Projekte durch die Bürgerinnen und Bürger möglich ist.*
- *Beteiligungsquote: Die Bürgerinnen und Bürger halten mindestens 50 Prozent der Stimmrechte.*
- *Regionalität: Die investierenden Mitglieder der Gesellschaft kommen aus bzw. sind ansässig in einer Region, wobei hinsichtlich der Grenzen einer Region auf gemeinsame Identitätsbildungsprozesse verwiesen sei.“*

Der Begriff Bürgerenergiegesellschaft hat 2016 Aufnahme in das neue Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 (§ 3 Nr. 15 EEG 2017) gefunden.

**Kommunalenergie** und Bürgerenergie lassen sich nicht immer trennscharfvoneinander abgrenzen. Das Regionalitätsprinzip gilt für beide Typen. In der Praxis wird es sich aber bei kommunalen Akteuren, die Anlagen betreiben, um Stadt- oder Gemeindewerke handeln. Insofern sind die kommunalen Aktivitäten manchmal Teil der konventionellen Energiewirtschaft, zumal einige Kommunen Anteile an Großkonzernen halten.

Bürgerenergieprojekte werden sehr häufig in der Form der Energiegenossenschaft verwirklicht. In welchem historischen Zusammenhang Genossenschaften entstanden sind und was ihre Besonderheiten und Wesensmerkmale ausmacht, wird im Exkurs in Kapitel 3 erläutert.

### 3 Exkurs: Das Wesen von Genossenschaften - gemeinschaftlich sozial, kulturell, wirtschaftlich

*“Was dem Einzelnen nicht möglich ist, das vermögen Viele“*

Die gemeinsame Umsetzung einer Idee, die alle Beteiligten in ihren wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Interessen fördert. Dafür steht die Genossenschaft seit nunmehr über 150 Jahren als passende und vielfach bewährte Rechtsform.

In Deutschland hat die Rechtsform der Genossenschaft ihren Ursprung in den nahezu zeitgleichen Initiativen zweier Männer. 1847 rief Friedrich Wilhelm Raiffeisen den ersten Hilfsverein zur Unterstützung der notleidenden ländlichen Bevölkerung ins Leben. Zur selben Zeit gründete Hermann Schulze-Delitzsch eine Hilfsaktion, die in Not geratenen Handwerkern zugutekam.

Der Förderzweck ist das wichtigste Wesensmerkmal einer Genossenschaft. Er beschreibt, wie die Förderung der Mitglieder in ihren wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Belangen dargestellt werden soll. In §1 des heutigen Genossenschaftsgesetzes heißt es:

*„Gesellschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck daraufgerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern“.*

Beim wirtschaftlichen Zweck geht es nicht um möglichst hohe Gewinne. Er drückt aus, dass die Mitglieder gemeinsam die Unternehmung wirtschaftlich erfolgreich umsetzen können. Mit der letzten Anpassung des Genossenschaftsgesetzes im Jahre 2006 sind auch kulturelle und soziale Bereiche in das Wesen der eG aufgenommen worden. (Mehr dazu in Kapitel 8 „Genossenschaft kann mehr“).



Abbildung 2: Merkmale einer Genossenschaft

Neben dem Förderzweck gehören zum Wesen der Genossenschaft noch weitere Merkmale: Die Grundsätze der Selbsthilfe, der Selbstverantwortung, der Selbstverwaltung, das Identitätsprinzip und die demokratische Mitbestimmung (5).

- **Selbsthilfe:** Wenn viele einzelne sich mit ähnlichen wirtschaftlichen Interessen zusammen tun, dann summieren sich ihre Kräfte.
- **Selbstverwaltung** und Selbstverantwortung: Jede Genossenschaft ist autonom. Sie verwaltet sich selbst und unterliegt in erster Linie der Selbstkontrolle. So ist durch das GenG vorgeschrieben, dass die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates auch Mitglieder der Genossenschaft sein müssen. Es sind die Genossenschaftsmitglieder selbst, die Entscheidungen für die Genossenschaft treffen, die Kontrolle ausüben und die wirtschaftlichen Folgen tragen. Dies ist eine wirksame Abwehr von Einflussnahmen durch fremde Interessen.
- **Identitätsprinzip:** Miteigentümer/Träger sind zugleich Geschäftspartner (Abnehmer, Lieferant) und Eigenkapitalgeber der eG (Dreifachbeziehung).
- **Demokratisches Prinzip:** Das Prinzip „ein Mitglied = eine Stimme“ hebt die Rechtsform deutlich von anderen Gesellschaften wie der Aktiengesellschaft oder der GmbH ab. Jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung an der Unternehmung.

Die genossenschaftliche Organisationsform ist in ihrer Verfasstheit dem Prinzip einer an Gemeinwohl und Demokratie ausgerichteten Kommune ähnlich.

## 4 Vorteile einer Kooperation von Kommunen und Bürgerenergiegenossenschaften

### 4.1 Kommunen und Bürgerenergiegenossenschaften leisten einen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung

„Aus der Region für die Region“ ist ein gängiger Slogan geworden. Kommunale oder regionale Wertschöpfung meint hier die Generierung ökonomischer Leistungen und den dadurch erzeugten Nutzen, der in der Region verbleibt (s. Abbildung 3). Kommunen profitieren vom Ausbau der Erneuerbaren Energien und der Etablierung neuer Geschäftsmodelle wirtschaftlich:

- Sie verpachten kommunale Flächen (z.B. für Bürgerenergieanlagen) und erzielen Steuereinnahmen
- Sie sparen Energiekosten ein, indem sie Erneuerbare Energien ausbauen und die Energieeffizienz steigern (z.B. durch Modernisierung der Gebäudetechnik)
- Sie finanzieren lokale Erneuerbare-Energien-Anlagen (mit Hilfe lokaler Finanzinstitute und/oder Bürgerfinanzierung) und generieren Einnahmen aus ihren Beteiligungen an den Energieanlagen

- In regionalen Betrieben der Erneuerbaren Energien-, Energieeffizienz- und Energieversorgungsbranchen (Handwerker, Architekt, Planer usw.) werden Arbeitsplätze geschaffen und gesichert.
- Indirekte Effekte entstehen zudem, indem sich jungen Leuten ein vielfältiges und attraktives Berufsfeld rund um die Erneuerbaren Energien eröffnet.
- Kommunen können sich als attraktive Wohn- und Arbeitsorte darstellen.



Abbildung 3: Faktoren der regionalen Wertschöpfung. © Agentur für Erneuerbare Energien

Es gibt vier Wertschöpfungsstufen (s. Abbildung 4). Sie reichen von der Produktion der Anlagen und Komponenten über die Planung und Installation, den Betrieb und die Wartung bis zur Gründung einer Betreibergesellschaft vor Ort. Jede Wertschöpfungsstufe hat drei Wertschöpfungseffekte, die innerhalb der Stufen unterschiedlich stark ausgeprägt sind. Effekte sind dabei kommunale Steuern, Gewinne beim Betreiber und Einkommen durch entstehende Arbeitsplätze bzw. Beschäftigung in der Region.

Kommunen, Verbraucher, Handwerksbetriebe und andere klein- und mittelständische Unternehmen (KMU) können unter den Bedingungen einer sich dezentral organisierenden Energiewirtschaft nicht nur das erforderliche Kapital über eine Energiegenossenschaft beschaffen. Sie sind in der Lage, das vor Ort vorhandene Wissen und Kapital zu mobilisieren und in ein lokales Wertschöpfungskonzept umzusetzen.

So ist die regionale Wertschöpfung gut acht Mal höher, wenn Projektierung und Bau von Windparks von örtlichen Akteuren und nicht von Externen übernommen werden. Zu diesem Ergebnis kommt eine aktuelle Studie des Instituts für dezentrale Energietechnologie (IdE) in Kassel (20). Vergaben von Flächen mit dem Ziel möglichst hoher Pachteinahmen sind nur auf den ersten Blick gut für die Finanzen des Landes, der Kommunen und für die Bürger. Externe Projektentwickler vergeben weniger Aufträge an regional ansässige Firmen und arbeiten bei der Finanzierung nicht mit lokalen Banken zusammen. Zudem betreiben sie in der Regel die Anlagen nicht selbst, sondern beauftragen deutschlandweit tätige Unternehmen. Regionale Akteure wie Kommunen oder Bürgerenergiegenossenschaften bleiben hier also außen vor.

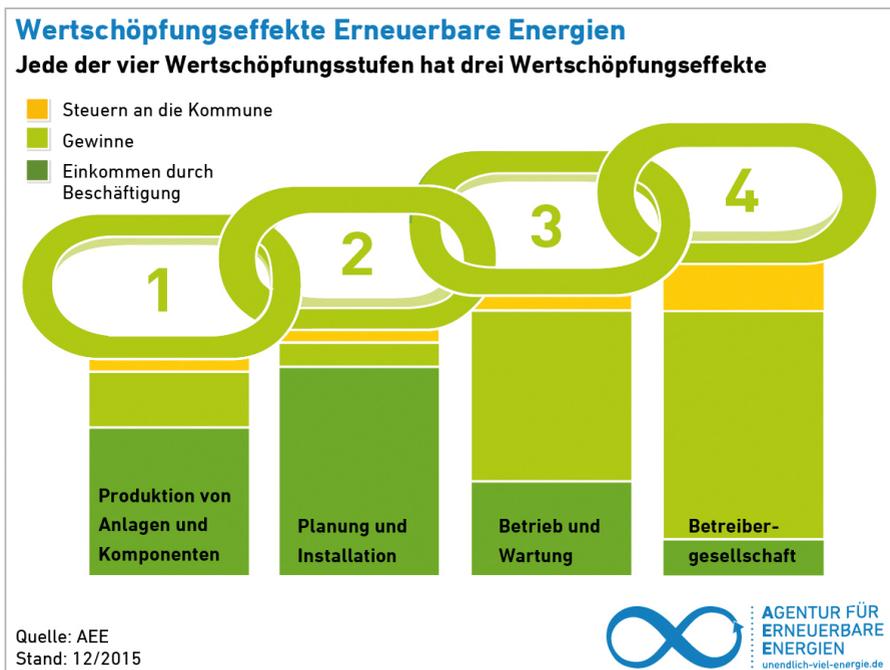


Abbildung 4: Wertschöpfungseffekte Erneuerbare Energien. © Agentur für Erneuerbare Energien

## Stadtwerke Union Nordhessen

Die Stadtwerke Union Nordhessen (SUN) mit Stadtwerke-Partnern aus Bad Sooden-Allendorf, Eschwege, Homberg (Efze), Kassel, Witzenhausen und Wolfhagen hat ein Bürgerbeteiligungsmodell entwickelt. Dies sorgt dafür, dass die erzielbare Wertschöpfung bei der Errichtung von Windparks weitgehend in der Region bleibt.

Für einen Windpark mit sieben Anlagen der Drei-Megawattklasse bedeutet das: Wird er im Rahmen des SUN-Modells realisiert, werden während des 20-jährigen Betriebszeitraums 58 Millionen Euro regionaler Einnahmen erzielt. Nur circa sieben Millionen Euro bleiben hingegen in der Region, wenn überregional tätige Projektentwickler den Zuschlag erhalten. Für eine um drei bis vier Millionen Euro höhere Pachtzahlung eines externen Projektentwicklers wird also auf regionale Einnahmen von circa 50 Millionen Euro verzichtet. (Siehe [www.sun-stadtwerke.de](http://www.sun-stadtwerke.de) unter SUN Aktuell)

Die Wertschöpfung von Erneuerbare-Energien-Projekten in Bürgerhand oder mit Bürgerbeteiligung summierte sich allein im Jahr 2012 auf 5,3 Milliarden Euro, ermittelte die Studie „Nutzeneffekte von Bürgerenergie“ (6). Davon profitierten über steigende Steuereinnahmen auch die kommunalen Haushalte. Das eingesetzte Geld bleibe zu großen Teilen im lokalen Wirtschaftskreislauf, so die Studie.

## 4.2 Die Beteiligung von Bürgern fördert die Akzeptanz der Energiewende

Das Errichten von Erneuerbare-Energien-Anlagen ist eine Infrastrukturmaßnahme, die in der Regel in die gewohnte Lebensumwelt eingreift. Deshalb können solche Infrastrukturmaßnahmen auf Kritik bei Teilen der betroffenen Bürgerinnen und Bürger stoßen, wie z.B. der Bau von Windenergieanlagen. Die Standortwahl kann im Spannungsfeld von Naturschutz, Vogelschutz, Veränderungen des Landschaftsbildes, Geräuschbelästigungen usw. umstritten sein. Gleiches gilt für Geruchsbelästigungen durch den Betrieb von Biogasanlagen. Umso wichtiger ist es, die Betroffenen frühzeitig einzubeziehen und für Transparenz im Planungsverfahren zu sorgen. Akzeptanz kann nur über nachvollziehbare Entscheidungsprozesse aufgebaut werden, die in einem Dialog aller Beteiligten auf Augenhöhe stattfinden. Hier können Kommunen z.B. in Bürgerversammlungen und auf Informationsabenden den Stand der Planung präsentieren und verschiedene Interessen im Ort zusammenbringen.

Ob Bürgerinnen und Bürger regenerative Energietechnologien befürworten, hängt stark von den Beteiligungsmöglichkeiten ab. Beteiligung ist vielerorts ein wesentlicher Baustein, teilweise sogar die Basis regionaler Energiewende-Prozesse. „Bürgerenergie sorgt durch die aktive Teilhabe und lokale Verankerung in einem hohen Maße dafür, dass die Menschen den Ausbau Erneuerbarer Energien besser verstehen und akzeptieren“, heißt es in der Studie „Nutzeneffekte von Bürgerenergie“. Mitglieder von Bürgerenergiegenossenschaften können über ihre Beteiligung an Erneuerbare-Energien-Anlagen an deren Erträgen teilhaben.



Abbildung 5:  
Gesellschaftliche Nutzeneffekte  
von Bürgerenergie.  
© Bündnis Bürgerenergie e.V.

Bürgerenergie hat einen erheblichen gesellschaftlichen Nutzen. Darin sind sich wissenschaftliche Experten einig und die Ergebnisse von repräsentativen Befragungen bestätigen dies. So beschreibt die Studie zehn gesellschaftliche, energiewirtschaftliche und volkswirtschaftliche Effekte von Bürgerenergie. Insbesondere die gesellschaftlichen Effekte spielen eine zentrale Rolle. Menschen werden direkt in nachhaltige Wirtschaftsprozesse integriert, Bürgerenergie steigert das zivilgesellschaftliche Engagement und die Identifikation mit der eigenen Kommune oder Region (s. Abbildung 5).

### 4.3 Das bürgerschaftliche Engagement wird gesteigert

Durch Bürgerenergie werden neue Möglichkeiten für aktives bürgerschaftliches Engagement in der und für die Gesellschaft geschaffen. Dies führt zu positiven gesellschaftlichen und politischen Effekten, die sich vorwiegend auf kommunaler und regionaler Ebene niederschlagen.

Drei Gruppen von Protagonisten lassen sich unterscheiden, die die Energiewende voranbringen:

- Die „**Projektrealisierer**“ entwickeln aus politischer Überzeugung eigene Ideen und möchten diese in Gemeinschaft mit Gleichgesinnten realisieren.

- Die „**Prosumer**“ sind vorwiegend im Bereich der Photovoltaik und der erneuerbaren Wärmeerzeugung anzutreffen. Diese Menschen sind selbst betroffen und realisieren mit Gleichgesinnten in ihrem unmittelbaren Umfeld z.B. eine Nahwärmeversorgung.
- Die einfachen **Mitglieder bzw. Teilhaber von Energiegenossenschaften** und Bürgerenergieprojekten haben ein allgemeines Interesse an der Energiewende und einer dezentralen Energieerzeugung. Sie möchten ihr Geld gemeinwohlorientiert und ohne größere Risiken anlegen.

### Die BürgerEnergieGenossenschaft Wolfhagen eG

Die BürgerEnergieGenossenschaft Wolfhagen eG ist ein Beispiel dafür, wie ökologisches Bewusstsein und solidarisches Handeln zusammenkommen. Sie hat einen Energiesparfonds aufgelegt, in den ein Teil der Erlöse aus dem Betrieb ihrer Erneuerbare-Energien-Anlagen fließt. Damit fördert die Genossenschaft Maßnahmen ihrer Mitglieder zur Steigerung der Energieeffizienz, wie etwa einen Zuschuss zum Kauf programmierbarer Heizkörperventile. Alle Mitglieder der Genossenschaft können dadurch ihren Energiebedarf reduzieren und somit dauerhaft Geld sparen. Das kommt insbesondere den Haushalten mit geringeren Einkommen zugute.

Die BürgerEnergieGenossenschaft produziert Strom, ist mit 25% an den Stadtwerken Wolfhagen beteiligt und finanziert aus den Einnahmen weitere Energiewende-Aktivitäten (7).

Alle drei oben genannten Gruppen von Protagonisten durchlaufen bei der Planung und Realisierung eines Bürgerenergieprojektes einen mehr oder weniger intensiven Lernprozess und erwerben neue Kompetenzen. Diese Kompetenzen und die gestärkte Eigeninitiative werden auf andere Felder kommunaler oder regionaler Politik übertragen. Ist erst einmal erfolgreich eine PV-Anlage installiert, folgen möglicherweise Nahwärmeprojekte, Car-Sharing-Angebote oder Nachbarschaftsläden.

Kommunen und Kommunalpolitiker können diesen Motivations- und Kompetenzschub für eine Erweiterung des bürgerschaftlichen Engagements nutzen – oder sollten zumindest ein offenes Ohr für die Argumente der Bürgerschaft für die Umsetzung solcher Konzepte haben.

## 4.4 Mitbestimmung und Transparenz bei der Errichtung von Anlagen

Transparente und verlässliche Verwaltungsverfahren sind eine wichtige Voraussetzung, um Bürgerenergieanlagen zu realisieren. Energiegenossenschaften können in mehrfacher Hinsicht zu mehr Transparenz und Mitbestimmung bei der Umsetzung von Energiewendeprojekten und beim Bau von Energieerzeugungsanlagen beitragen.

Mitbestimmungsrechte ergeben sich z.B. aus dem vergleichsweise hohen Eigenkapitalanteil, der bei Bürgerenergieprojekten zu einem entsprechend hohen Anteil der Mitglieder am Gesamtkapital führt.

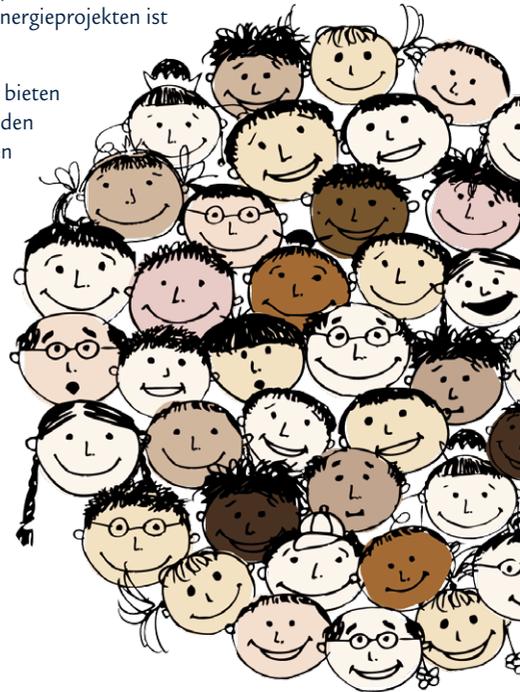
Transparenz und Mitbestimmung sind Kernbestandteile des genossenschaftlichen Gedankens. Jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Höhe der Einlage. Vorstand und Aufsichtsrat sind den Genossenschaftsmitgliedern gegenüber zu Transparenz und Mitbestimmung verpflichtet. Diese basisdemokratischen Elemente gelten als herausragende Merkmale für ein Engagement in Energiegenossenschaften. Für eine große Mehrheit der Genossenschaftsmitglieder ergibt sich daraus auch die Forderung nach einer generell höheren Bürgerbeteiligung.

#### 4.5 Die regionale Identitätsbildung wird gestärkt

Die Möglichkeit der Mitbestimmung und damit einer größeren Verbundenheit mit dezentralen Energiewendeprojekten schafft bzw. fördert bürgerschaftliches Engagement. Dies gilt insbesondere für ländliche Regionen (8). Beteiligen sich Bürgerinnen und Bürger an Erneuerbare-Energien-Projekten in ihrer Gemeinde, sind sie sowohl dem Projekt als auch der Kommune stärker verbunden. Energieprojekte können also zur Weiterentwicklung der lokalen Identität beitragen. Eine positive emotionale Identifikation der Menschen in der Gemeinde mit den Bürgerenergieprojekten ist wesentlich für die Akzeptanz.

Ein gutes Beispiel für die „Identitätsschöpfung“ vor Ort bieten die Bioenergieidörfer. Hier ist Bürgerenergie schon durch den Namen fester Bestandteil der kommunalen oder regionalen Identität. Ein anderes Beispiel sind die vielen Energiegenossenschaften, die den Namen des Ortes bzw. der Region in ihrem Namen tragen. Die Identifikation steht auch in Wechselwirkung mit der Aneignung des öffentlichen Raums, z.B. durch PV-Projekte an Schulen, auf Vereinsdächern usw.

Gefördert wird die lokale Identitätsbildung auch durch die Umsetzung von Aktionen vor Ort: Die Durchführung eines Klimatages, die Anbahnung weiterer Gemeindeprojekte, wie z.B. Carsharing oder lokale Bildungsprojekte in Schulen und Berufsschulen. Anregend kann ebenfalls der Austausch mit anderen Gemeinden in der Region sein. Entscheidend ist die Integration der regionalen Identitätsbildung ins Leitbild der Kommune.



## Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen

Die rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen mit zehn eigenständigen Ortsgemeinden geht die lokale Energiewende mit Weitsicht an. Dafür wurde sie von der Agentur für Erneuerbare Energien als hundertste Energie-Kommune des Monats ausgezeichnet. Ausgangspunkt war der Beschluss des Gemeinderates von 2007, Klimaschutz und die Sicherung der Energieversorgung zu herausragenden Aufgaben zu machen. Ein Klimaschutz- und Energiemanagementkonzept folgte. Seit 2013 berät die kommunale Energieagentur Bürger, Unternehmen, Betriebe und Vereine zu Themen wie Erneuerbare Energien, Energiesparen und Energieeffizienz. In der Ortsgemeinde Gensingen bringt die Bürgergenossenschaft Rheinhessen eG den Ausbau regenerativer Energieerzeugung voran. Bis 2018 soll der Strombedarf zu 100 Prozent aus Erneuerbaren Energien gedeckt sein. Durch einen strategischen Ansatz zur lokalen Energiewende gelingt es der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen, dass möglichst viele Akteure vor Ort eingebunden sind, Projekte ineinandergreifen und sich so gemeinsam verstärken.

### Bürger beteiligen sich am Stromnetz

Im Zuge der Rekommunalisierung hat der regionale Energieversorger, die Rheinhessen-Energie GmbH (RHE), 2012 die Stromnetze in drei Ortsgemeinden der VG Sprendlingen-Gensingen übernommen. Die Bürgergenossenschaft Rheinhessen eG ist mit 23,9 Prozent an der Rheinhessen-Energie GmbH (RHE) beteiligt, so profitieren die Bürger wie auch die drei Ortsgemeinden vom wirtschaftlichen Erfolg der Energieversorgung.

([www.laneg.de](http://www.laneg.de), Aktuelles)

<http://www.laneg.de/aktuelles/aktuelles/detailansicht/artikel/100ste-energie-kommune-ausgezeichnet-sprendlingen-gensingen-setzt-bei-energie-wende-auf-weitsichtige-planung.html>



8



## 4.6 Von Bürgerbeteiligung können alle Bürgerinnen und Bürger profitieren

Energiegenossenschaften sind Wirtschaftsorganisationen. Nur wer Anteile in der Genossenschaft zeichnet, wird Mitglied, Eigentümer und Mitentscheider. Energiegenossenschaften ermöglichen auch Menschen mit geringem Einkommen und ohne eigene Flächen die Beteiligung an der Energiewende. Bei einem Viertel der Genossenschaften ist bereits eine Beteiligung mit einem Betrag von weniger als 100 Euro möglich. Bürgerinnen und Bürger können so auch mit kleinen Summen in die Förderung von Energiewendeprojekten einsteigen (9). Die finanzielle Beteiligung an einer Energiegenossenschaft kann in Zeiten der Niedrigzinspolitik der Banken eine lohnende Geldanlage sein.

### Mieterstrommodell

Die BEGiN BürgerEnergieGenossenschaft in Neustadt – Mittelhardt e.G. hat ein Mieterstrommodell realisiert. Bis zu 54 Mieter können dabei mit dem selbst erzeugten Strom aus drei Photovoltaikanlagen direkt und günstig versorgt werden. Bei der Umsetzung hat die BEGiN mit den örtlichen Stadtwerken als Netzbetreiber und lokalem Versorger, der Wohnungsbaugesellschaft (WBG) als Eigentümerin der Gebäude und einem örtlichen Solarteur zusammengearbeitet.

<http://www.energieatlas.rlp.de/earp/praxisbeispiele/projektsteckbriefe/projekt-steckbriefe/anzeigen/unternehmen/64/>

## 4.7 Energiegenossenschaften bringen Expertise und Glaubwürdigkeit mit

Besonders in kleinen Kommunen kann für Kommunalpolitiker und die Kommunalverwaltung eine Unterstützung der Fachkompetenz ausgesprochen hilfreich sein, um Klimaschutz und Energiewendeprojekte zu planen und umzusetzen.

### Technik

Viele Energiegenossenschaften profitieren von der langjährigen Erfahrung ihrer aktiven Mitglieder in der Ökologiebewegung. Oft finden sich unter den zentralen Akteuren Naturwissenschaftler, Techniker, Ingenieure, Planer sowie Lehrer, die ihr Know-how einbringen. Dies ermöglicht in der politischen Entscheidungsfindung sowie im Planungs- und Umsetzungsprozess eine Verständigung auf Augenhöhe.

### Finanzierung

Energiegenossenschaften eröffnen mit ihren Geschäftsmodellen Möglichkeiten der Finanzierung von Energiewendeprojekten und bringen dafür die notwendige Expertise mit.

## Hohe Akzeptanz von Energiegenossenschaften

Die vielfältigen Beteiligungsmöglichkeiten und die Transparenz sind das Pfund für die Glaubwürdigkeit und die hohe Akzeptanz in der Bürgerschaft. Laut EnGeno Mitgliederbefragung von Energiegenossenschaften sind vier von fünf Befragten (ca. 82%) mit den Beteiligungsmöglichkeiten in der Genossenschaft zufrieden. Die große Mehrheit schätzt die Abläufe in den Energiegenossenschaften als demokratisch ein. Umweltschutz, Bürgerbeteiligung und Stärkung regionaler Wirtschaft sind die wichtigsten Beitrittsgründe zu Energiegenossenschaften (10).

## Beratung und Vernetzung

Die vielfach ehrenamtlich tätigen Akteure der Energiegenossenschaften können mittlerweile auf ein dichtes Beratungsnetz zurückgreifen. Ähnlich wie Kommunalpolitiker finden sie in Fragen der Erneuerbaren Energien, der Energieeffizienz und des Klimaschutzes Unterstützung bspw. bei der Energieagentur in Rheinland-Pfalz ([www.energieagentur.rlp.de](http://www.energieagentur.rlp.de)). Hilfreich beim Austausch über Energieprojekte ist der Energieatlas der Energieagentur, der nach Gemeinden und Energiearten sortiert ist und viele Praxisbeispiele dokumentiert ([www.energieatlas.rlp.de](http://www.energieatlas.rlp.de)).

Daneben haben sich Energiegenossenschaften in Rheinland-Pfalz zum Landesnetzwerk BürgerEnergieGenossenschaften Rheinland-Pfalz e.V. (LaNEG) zusammengeschlossen. Das Netzwerk fördert den Austausch von Erfahrungen, macht den Genossenschaftsgedanken bekannter, unterstützt Neugründungen und vernetzt sich mit anderen Akteuren der Energiewende ([www.laneg.de](http://www.laneg.de)).

## 5 Wie Kommunen und Bürgerenergiegenossenschaften konkret zusammenarbeiten

Energiegenossenschaften sind ein ernst zu nehmender Gesprächspartner, mit dem Kommunen auf Augenhöhe zusammenarbeiten können. Denn in der Kooperation liegen besondere Chancen, die durch eine enge Zusammenarbeit und klare Absprachen genutzt werden können, sodass beide Seiten voneinander profitieren.

### 5.1 Formen der Zusammenarbeit

Nach Einschätzung der Energiegenossenschaften sind Kommunen wichtige Partner bei einer gemeinsamen Umsetzung der dezentralen Energiewende. Dies bestätigt die jährliche Umfrage des Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverbands (11). Mehr als zwei Drittel der Genossenschaften nutzen von Kommunen bereitgestellte Dachflächen oder Liegenschaften. In fast 60 Prozent ist die Kommune selbst Mitglied der Energiegenossenschaft und in deren Gremien vertreten. Jede zweite Energiegenossenschaft wurde von der Kommune mit initiiert.

## Kommunen und Energiegenossenschaften

Bei der Kooperation von Kommunen und Energiegenossenschaften sind unterschiedliche Formen denkbar:

- Kommunalpolitiker und Kommunen initiieren selbst Bürgerenergiegenossenschaften. Hierfür wird dann ein Beschluss des Gemeinde- oder Stadtrats herbeigeführt. Vertreter der Gemeinde wie Bürgermeister, Ortsvorstand, Beschäftigte von Stadtwerken oder einzelne Kommunalpolitiker arbeiten eng und dauerhaft mit der Energiegenossenschaft zusammen.
- Kommunalpolitiker, Vertreter von Kommunalverwaltungen und Stadtwerken sind in Vorständen und Aufsichtsräten der Genossenschaft tätig.
- Gemeinden beteiligen sich finanziell an Genossenschaften.
- Kommunen verpachten gemeindeeigene Flächen für die Errichtung von Erneuerbare-Energien-Anlagen.
- Sie stellen gemeindeeigene Wegeflächen für Zuwegung und Kabelverlegung (Sondernutzungsgebühr, Nutzungsentgelte usw.) zur Verfügung.
- Sie verpachten gemeindeeigene Flächen für die Durchführung von sogenannten Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen).
- Kommunale Wohnungsgesellschaften können mit Bürgerenergiegenossenschaften Mieterstrom- oder Energiecontracting-Projekte realisieren.
- Gemeinden betreiben EE-Anlagen selbst bzw. in einer gemeinsamen Betreibergesellschaft mit der Energiegenossenschaft.
- Sie unterstützen die Genossenschaft z.B. bei der Öffentlichkeitsarbeit oder der Verwaltung.
- Eine Geschäftsstelle oder ein Büro bei der Gemeindeverwaltung als Anlaufstelle bietet die Möglichkeit, sich für die Bürgerinnen und Bürger sichtbar zu machen.
- Kommunen können den Zugang zu Fördermitteln eröffnen.



### PV-Anlagen auf städtischen Dächern

Die Stadt Wörth am Rhein wollte auf geeigneten kommunalen Dachflächen Photovoltaikanlagen installieren. Der Stadtrat beschloss, dies über eine Beteiligung an einer Energiegenossenschaft umzusetzen. Die Stadt Wörth wurde Mitglied der VR Energiegenossenschaft Südpfalz eG. Die Genossenschaft baute drei Photovoltaik-Anlagen auf städtischen Dächern.



Mit innovativen Konzepten können Kommunen im Bereich dezentraler, klimafreundlicher Energieversorgung so wesentliche Veränderungen initiieren und das mit starker Einbindung der Bürgerinnen und Bürger.

## **Stadtwerke und Energiegenossenschaften: Kooperation zum gegenseitigen Nutzen**

Mit der Dezentralisierung der Energiewende ändern zahlreiche kommunale Energieversorger ihr Geschäftsmodell und setzen sich den Ausbau der Erneuerbaren Energien zum Ziel. Zwischen Stadtwerken und Energiegenossenschaften gibt es zahlreiche Kooperationsmöglichkeiten zum gegenseitigen Nutzen:

- Das Stadtwerk kann Partner bei einem gemeinsamen Ökostromprodukt sein. Die Bürgerenergie Solingen z.B. kooperiert beim „BESG-Bürgerstrom“ mit den Stadtwerken Solingen (<http://www.buergerenergie-solingen.de/>).
- Das Stadtwerk kann Vertragspartner bei Mieterstrommodellen sein.
- Stadtwerke können Energiegenossenschaften mit ihrem Know-how bei lokalen Energieprojekten unterstützen.
- Energiegenossenschaften können Energieprojekte realisieren, die sich für Stadtwerke wegen der geringeren Rendite nicht lohnen.
- Die Energiegenossenschaft kann sich am Stadtwerk bzw. das Stadtwerk sich an der Energiegenossenschaft beteiligen.
- Stadtwerk und Energiegenossenschaft können ein gemeinsames Tochterunternehmen gründen. Dabei sind genossenschafts- und finanzrechtliche Aspekte zu berücksichtigen.

### **TRENEG - Trierer Energiegenossenschaft eG**

Die TRENEG will durch gemeinsame Projekte mit vielen Beteiligten die Energiewende in der Region Trier voranbringen und damit die lokale Wertschöpfung stärken. Die Energiegenossenschaft wurde von der Lokalen Agenda 21-Gruppe, den Stadtwerken Trier und der Volksbank Trier eG gegründet. Die Stadtwerke übernehmen ehrenamtlich wesentliche Aufgaben und haben z.B. die Werkzeuge bereitgestellt, um die Anlagenträge zu simulieren und deren Wirtschaftlichkeit zu berechnen. Ein Vorstandsmitglied der TRENEG ist Projekttingenieur bei den Stadtwerken Trier (SWT).

Die TRENEG ist an zwei Solarparks in Form einer GmbH beteiligt. Bei einem Park sind die Ortsgemeinde Langsur, die TRENEG, die Stadtwerke Trier und die Energiegenossenschaft Südeifelstrom eG Mitgesellschafter. ([www.trenerg-trier.de](http://www.trenerg-trier.de))

Die Stadt Wolfhagen deckt seit 2015 ihren Strombedarf komplett mit vor Ort erzeugtem erneuerbaren Strom. Bundesweit einmalig ist dabei die 25prozentige Beteiligung der BürgerEnergieGenossenschaft Wolfhagen eG an den Stadtwerken Wolfhagen GmbH. Die Genossenschaft ist mit zwei Personen im Aufsichtsrat der Stadtwerke vertreten. Die Stadt positioniert sich als klimafreundliche und bürgernahe Kommune. Durch die lokale Wertschöpfung soll die Wirtschaft gestärkt und die Attraktivität der Kommune gesteigert werden.

## Energiewendebilanz 2015

# Wolfhagen 106 Prozent erneuerbar

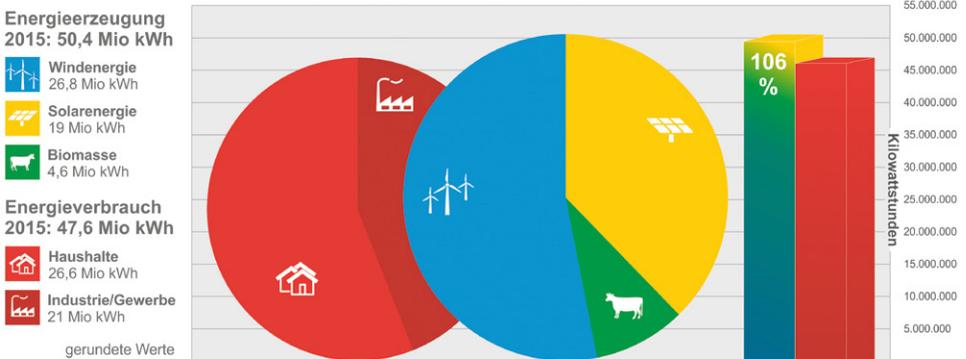


Abbildung 6: Energiewendebilanz Wolfhagen. © Stadtwerke Wolfhagen

## 5.2 Bereiche der Zusammenarbeit: Energieeffizienz und Contractingmodelle

Energieeffizienz ist ein „schlafender Riese“ der Energiewende. Das Einsparpotenzial an Energie in Deutschland ist riesig. In vielen öffentlichen Gebäuden laufen veraltete Öl- und Gaskessel mit schlechtem Wirkungsgrad. Über die Hälfte der Straßenbeleuchtungsanlagen in Deutschland sind laut der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) modernisierungsbedürftig. Wirtschaftlich sinnvolle Investitionen werden oft nicht umgesetzt, weil die kommunalen Finanzen das nicht erlauben oder das fachliche Know-how fehlt.

Bürgerbeteiligungsmodelle sind beim Contracting noch recht selten, doch bieten sie Chancen.

Beim Contracting plant, finanziert und realisiert die Energiegenossenschaft die Contractingmaßnahme und übernimmt Betrieb und Wartung z.B. der neuen Pelletheizung. Die Kommunen bzw. von Kommunen bezuschusste Organisationen (z.B. Vereine) sparen so die Investitionskosten sowie die Kosten für den laufenden Betrieb und profitieren von niedrigeren Energiekosten. Die eingesparten Energiekosten teilen sich die Partner untereinander. Die Energiegenossenschaften können sich hier ein neues Geschäftsfeld erschließen und dabei mit lokal ansässigen Fachbetrieben als Dienstleister zusammenarbeiten.

Bereiche des Einspar- und Energieliefercontractings mit praktischen Erfahrungen aus Kooperationen zwischen Kommunen und Energiegenossenschaften sind

- Energieeffiziente Beleuchtung: Durch den Austausch von Leuchtmitteln in Gebäuden oder bei der Straßenbeleuchtung wird deutlich weniger Strom gebraucht. Gleichzeitig wird die Ausleuchtung häufig verbessert.
- Heizungssanierung
- Blockheizkraftwerke
- Energieeffiziente Lüftung
- Wärme- und Kältetechnik

Hier einige Beispiele:

- In der Stadt Norderstedt wurden in der Rathaus-Tiefgarage die bisherigen Lampen durch moderne LED-Lampen ersetzt. Die Jahresstromkosten reduzierten sich somit für die Kommune um mehr als 60 Prozent.  
([www.reeg-norderstedt.de/reeg\\_norderstedt/projekte](http://www.reeg-norderstedt.de/reeg_norderstedt/projekte))
- Die Bürgergenossenschaft Rheinhessen eG bietet Kommunen in Rheinland-Pfalz die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik an. ([www.buergergenossenschaft-rheinhessen.de/projekte](http://www.buergergenossenschaft-rheinhessen.de/projekte)). Kommunen können durch den Austausch zwischen 30 und 70 Prozent der Energiekosten einsparen.
- Die Stadt Mörfelden-Walldorf wollte beim Neubau einer Kindertagesstätte eine effiziente Energieversorgung umsetzen. Die örtliche Energiegenossenschaft Bürger-EnergieRheinMain eG (BERMeG) hat ein Energiekonzept auf Basis einer PV-Anlage, eines Speichers sowie einer Pellet-Anlage umgesetzt. Die BERMeG errichtet und betreibt die Anlagen und beliefert die Stadt mit Wärme und Strom.  
([www.laneg-hessen.de](http://www.laneg-hessen.de), Menüpunkt Downloads / Best-practice-Beispiele)
- Die Bürgerenergie im Landkreis Ebersberg eG (BEG) hat die Anschaffung einer neuen Kälteanlage des Eishockeyvereins EHC-Klostersee als Bürgerbeteiligungsprojekt mitgetragen. Die neue Kälteanlage ist hochgerechnet auf mehrere Jahre günstiger als die teure Instandhaltung der alten Anlage. Davon profitieren neben dem Verein auch die Stadt Grafing und der Landkreis Ebersberg, die den Stadionbetrieb mit jährlich fast 100.000 Euro bezuschussen ([www.buergerenergie-ebersberg.de/blog/kaelteanlage](http://www.buergerenergie-ebersberg.de/blog/kaelteanlage))

## Windenergie

Auch die Windenergie an Land ist als Bürgerenergieprojekt umsetzbar. Ein aktuelles Beispiel ist der Bürgerwindpark Südliche Ortenau, der im Juli 2016 in Betrieb gegangen ist. An der Betreibergesellschaft ist die Ettenheimer Bürgerenergie eG mit 25,5 Prozent beteiligt. Die Standortgemeinden Ettenheim, Schuttertal und Seelbach haben die Option, nach Errichtung der Anlagen ebenfalls einen Anteil von 25,5 Prozent an der Betreibergesellschaft zu übernehmen. Über die Mitgliedschaft an der Energiegenossenschaft oder über eine zehnjährige Spareinlage mit drei Prozent Zinsen können die Einwohner der drei Gemeinden wirtschaftlich vom Bürgerwindpark profitieren. ([www.ettenheimer-buergerenergie.de](http://www.ettenheimer-buergerenergie.de))

Bürgerwindparks können auch Anschlagwirkungen für andere Erneuerbare-Energie-Projekte haben, wie das Beispiel des Rhein-Hunsrück-Kreises zeigt.

### Energiewende im Rhein-Hunsrück-Kreis

Die Windkraft bringt in ländliche Regionen Geld und ermöglicht den Energieumbau. Ein einziges Windrad bringt jährlich 30.000 bis 40.000 Euro Pachteinnahmen, die die Anlagenbetreiber an die Kommunen oder Bauern bezahlen. Im Rhein-Hunsrück-Kreis sind es bei derzeit 250 Anlagen etwa rund acht Millionen Euro jährlich, so ein Bericht auf <http://www.klimaretter.info/suche?q=rhein-hunsr%C3%BCck-kreis> (28.6.2016)

*“Jedes Prozent Einsparung oder Ersatz fossiler Energie durch Erneuerbare bedeutet, dass 2,9 Millionen Euro zusätzlich in die regionale Wertschöpfung fließen”,* sagt Frank-Michael Uhle, der Klimaschutzmanager des Kreises. Durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien im Kreis sind in den letzten zehn Jahren rund 90 Arbeitsplätze in der Erneuerbare-Energien-Branche gesichert und neu aufgebaut worden. Viele der Gemeinden finanzieren über die Einnahmen aus den Erneuerbaren Energien ihre Ausgaben für Schulen, die Altenbetreuung oder die Dorferneuerung mit.

In Külz und Neuerkirch ist seit Sommer 2016 die größte solarthermisch unterstützte Nahwärmeversorgung in Rheinland-Pfalz im Bau. Das Nahwärmenetz soll künftig mehr als 140 Hausanschlüsse mit Energie für Heizung und Warmwasser beliefern.

Die Kosten für den Anschluss ans Netz, 4.000 Euro pro Gebäude, übernehmen die beiden Gemeinden für die Hauseigentümer. Die Investitionen finanzieren sie aus den Pachteinnahmen der elf Windräder, die auf den Gemarkungen von Külz und Neuerkirch stehen.

(<http://www.klimaretter.info/energie/hintergrund/21479-durch-den-hunsrueck-weht-die-energiewende>)

Allerdings sind die Hürden und das Risiko bei Bürgerwindanlagen mit der Einführung des EEG-Ausschreibungsverfahrens gestiegen. Kommunen und Energiegenossenschaften werden dabei auf Projektierungspartner angewiesen sein, die Planungsrisiken übernehmen.

Vorbildliche Leitlinien für beteiligungsorientierte Bürgerwindprojekte hat der Kreis Steinfurt in Westfalen erarbeitet.

### **Leitlinien Bürgerwindparks im Kreis Steinfurt**

Der Kreis Steinfurt in Westfalen verfolgt das Ziel, bis zum Jahr 2050 bilanziell energieautark zu werden. Das Ziel ist nur erreichbar, wenn die Windenergie ausgebaut wird. Der Kreis hat schon 2011 beispielhaft Leitlinien für die Planung und Errichtung von Bürgerwindparks in der Region festgelegt. Sie schaffen einen Rahmen für beteiligungsorientierte Energiewendeprojekte. Dazu gehört:

Eine Beteiligung aller Gruppen im Umfeld des Projektes, also Grundeigentümer, Anwohner, Landwirte, Bürgerinnen und Bürger, Gemeinden usw.

Eine faire Teilhabe der nicht direkt profitierenden Flächeneigentümer, Anwohner und sonstigen Betroffenen

Eine Sicherstellung von direkter konzeptioneller und finanzieller Bürgerbeteiligung, der Mindestanteil von 25 Prozent des Eigenkapitals bleibt in den Händen der Bürger. Mehrheitsbeteiligungen werden so vermieden und eine geringe Mindestbeteiligung ab 1000 Euro ist möglich.

Eine Einbeziehung der örtlichen und regionalen Stadt- bzw. Gemeindewerke als Vermarktungspartner, der regionalen Sparkassen oder Volksbanken zur Finanzierung des Fremdkapitals bzw. der Einzeleinlagen.

## Nahwärme

Die Nahwärmeversorgung ist ein zukunftsträchtiges Feld für die Zusammenarbeit zwischen Kommunen und Bürgerenergiegenossenschaften. Nahwärmegenossenschaften im ländlichen Raum verzeichnen aktuell Zuwachsraten. Die Vorgehensweise der Bioenergiedorf Jühnde eG als frühes Modellvorhaben war und ist für viele der etwa 150 Nahwärmegenossenschaften richtungsweisend (12).

### Bioenergiedorf Jühnde 2.0 – Bedarfsgerechte Strom- und Wärmeerzeugung

Mit dem Konzept Bioenergiedorf Jühnde 2.0 will die Genossenschaft eine Weiterentwicklung zur bedarfsgerechten Strom- und Wärmeerzeugung umsetzen. Derzeit laufen Planungen, zur Flexibilisierung der Anlage. Der Strom aus der Bioenergieanlage soll zukünftig auch für die Mobilität genutzt werden. Dazu soll eine Lade-Infrastruktur sowie ein Car-Sharing mit Elektroautos aufgebaut werden ([http://www.bioenergiedorf.de/nc/anlage/elektro-ladesaeule.html?sword\\_list%5B%5D=lades%C3%A4ule](http://www.bioenergiedorf.de/nc/anlage/elektro-ladesaeule.html?sword_list%5B%5D=lades%C3%A4ule)).

In der niedersächsischen Gemeinde Jühnde gründete sich 2005 Deutschlands erstes Bürgerenergie-dorf. Mittels einer Biogasanlage und einer Hackschnitzelheizung erzeugt eine Bürgergenossenschaft Strom und Wärme aus Erneuerbaren Energien. Die autarke Energieversorgung des Dorfes fußt insbesondere auf der engen Zusammenarbeit zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeinde, Verwaltung, Technik und Wissenschaft. Auch die Gemeinde, die Kirche und die Landwirte haben Genossenschaftsanteile gezeichnet (13)

Wichtiger Effekt von Nahwärmeprojekten ist die Entstehung sozialen Zusammenhalts. Dies ist in kleinen ländlichen Kommunen und Dorfgemeinschaften eher möglich als in größeren Städten. In der Gemeinde Oberkostenz konnte die Nahwärmeversorgung durch die örtliche Energiegenossenschaft auch dadurch realisiert werden, dass die Gemeinde ein eigenes Städtebauförderungsprogramm aufgelegt hat. Die Anlieger konnten von der Ortsgemeinde einen Zuschuss zum Anschluss an das Nahwärmenetz bekommen. Alle Anwohner hatten aber auch die Möglichkeit, eine andere Energiemaßnahme (z.B. Pelletheizung) gefördert zu bekommen (<http://www.energiedorf-oberkostenz.de/energiegenossenschaft-oberkostenz.de/Willkommen.html>).



## Nahwärmenetz und schnelles Internet

In Erfurtshausen, einem Ortsteil von Amöneburg in Hessen, haben Kommune und Energiegenossenschaft ein Nahwärmenetz und parallel dazu ein Glasfasernetz verlegt. Damit wird die Effizienz des Nahwärmenetzes gesteigert – und die Bürgerinnen und Bürger haben gleichzeitig die Voraussetzungen für schnelles Internet im Ort. ([www.energiegenossenschaft-erfurtshausen.de/](http://www.energiegenossenschaft-erfurtshausen.de/))

Die Energieagentur Rheinland-Pfalz bietet in einem Praxisleitfaden Nahwärme unterstützende Informationen an (14).

## Elektromobilität

Die Energiewende und die Verkehrswende lassen sich erfolgreich verknüpfen. Die Potenziale wachsen, je mehr Solar-, Wind- und Biomasseanlagen Strom erzeugen. Die Batterien von Elektro-Autos können überschüssigen Erneuerbaren Strom speichern.

Elektromobilität wird zukünftig wichtiger werden. Pedelec-Verleihangebote, Strom-Ladestationen bis hin zu Carsharingprojekten sind mögliche Bereiche, in denen Kommunen, Stadtwerke und Energiegenossenschaften kooperieren können. Die ersten genossenschaftlichen Carsharingprojekte gibt es bereits, vor allem ländliche und touristische Regionen sind hier interessant. ([www.weilermobil.de](http://www.weilermobil.de))

Das Thema Elektromobilität und weitere Beispiele aktueller und zukünftiger Geschäftsmodelle für Energiegenossenschaften stellt die Studie „Geschäftsmodelle für Bürgerenergiegenossenschaften - Markterfassung und Zukunftsperspektiven“ dar. Sie wurde im Auftrag der Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH und des Landesnetzwerk BürgerEnergieGenossenschaften Rheinland-Pfalz e.V. erarbeitet. (15)

## Interkommunale Zusammenarbeit

Die NEW - Neue Energien West eG ([www.neue-energien-west.de](http://www.neue-energien-west.de)) ist eine interkommunale Genossenschaft aus 17 Städten und Gemeinden aus drei Landkreisen in der Nordoberpfalz, einem Stadtwerk, einem Kommunalbetrieb und einer angeschlossenen Bürgerenergiegenossenschaft mit knapp 1500 Mitgliedern. Die NEW eG hat zahlreiche Photovoltaikanlagen auf Schulen, Kläranlagen, Sporthallen usw. sowie sieben Solarparks errichtet. Zudem bietet die NEW eG seit Juni 2014 einen eigenen Ökostromtarif „Regionalstrom Nordoberpfalz“ für ihre Mitglieder an. Die Bürgergenossenschaft profitiert als vollwertiges Mitglied der NEW eG vom Gewinn der Anlagen.

## 6 Phasenmodell der Kooperation

Die Anbahnung, Entstehung, Pflege und erfolgreiche Umsetzung von Kooperationen auf kommunaler oder regionaler Ebene ist ein mehrstufiger Prozess. Idealtypisch lassen sich folgende Phasen unterscheiden:

- Bedarfsanalyse
- Kontaktaufnahme
- Anbahnung der Kooperation bis zum Kooperationsvertrag
- Organisation der kontinuierlichen Zusammenarbeit
- und die Gewährleistung einer dauerhaften Kooperationsbeziehung.

Dieser Prozess kann sowohl von der Kommune, also den Kommunalpolitikern und der Verwaltung als auch von Bürgerenergiegenossenschaften angegangen werden. Worauf in den einzelnen Phasen besonders zu achten ist, ist im Folgenden exemplarisch beschrieben.



Abb 7: Graphische Darstellung des Phasenmodells

In der **Bedarfsanalyse** sollte zunächst der Zweck und die Form der Kooperation bestimmt werden: Welchen Bedarf gibt es vor Ort, z.B. bei der Energieeffizienz und Wärmeversorgung? Welchen Beitrag kann die Energiegenossenschaft leisten? Wie kann die Energiegenossenschaft als Partner bei einer Projektentwicklung oder bei einem langfristigen Vorhaben gewonnen werden usw.?

Zur **Kontaktaufnahme** empfiehlt sich ein situatives und am Nutzen orientiertes Vorgehen. Kommunalpolitiker haben bei der Umsetzung von Projekten zum Klimaschutz und der Energiewende die freie Wahl der Kooperationspartner vor Ort. Das sind kleine Handwerksunternehmen, regionale Dienstleister, mittelständische Unternehmen, kommunale Unternehmen und Stadtwerke sowie Energiegenossenschaften. Es können im Rahmen der Vergabeordnung für die Ausschreibung von Leistungen entsprechende Vorgaben zu Klimaschutz, Energie und umweltfreundlicher Beschaffung verankert werden. Am Ende sollte ein persönliches Gespräch stehen, in dem das geplante Vorhaben vorgestellt und Möglichkeiten der Arbeitsteilung und gegenseitigen Unterstützung besprochen werden.

Bei der **Anbahnung der Kooperation** sollte ein längerer Vorlauf eingeplant werden. Das Eigeninteresse des unternehmerischen Kooperationspartners und die Frage der Wirtschaftlichkeit sind stets zu berücksichtigen. Feste Ansprechpartner sind wichtig und die Projekte sollten grundsätzlich gemeinsam entwickelt und gestaltet werden. Mögliche Vorbehalte in Bezug auf Motivation, Arbeitsweise, Professionalität, Bürokratie usw. sollten zügig auf den Tisch. Gut ist es, wenn die Synergieeffekte z.B. zwischen regionalem Klimaschutz und wirtschaftlichem Erfolg dargestellt werden können. Dafür ist es hilfreich, auf gute Beispiele verweisen zu können. Am Ende dieser Phase sind die Ziele definiert und die Erfolgsaussichten benannt. Im Idealfall verfassen die Partner einen Kooperationsvertrag, verankern darin Inhalte, Arbeitsschritte und Verantwortlichkeiten und vereinbaren Termine.

Für die **Organisation einer kontinuierlichen Zusammenarbeit** ist die professionelle Vorbereitung der Termine entscheidend. Zielsetzungen sollten benannt und die Arbeitsergebnisse sowie Folgeschritte schriftlich fixiert werden. Eine stringente Moderation ist elementar. Sie berücksichtigt kontroverse Vorstellungen, hebt gemeinsame Interessen hervor und achtet darauf, dass die Treffen nicht zeitlich ausufern. Der zeitliche Aufwand der Kooperation sollte nach Möglichkeit benannt und begrenzt werden. Hilfreich ist es natürlich, wenn die Kommunalverwaltung personelle oder strukturelle Ressourcen bereitstellen kann. Gemeinsame Öffentlichkeits- und Pressearbeit sollte den Prozess kontinuierlich begleiten. Die Berichterstattung kann die Motivation der Beteiligten erhöhen und zu Multiplikatoreffekten beitragen. Damit kann sich letztlich die Arbeit auf mehrere Schultern verteilen. Werden für ein Kooperationsprojekt Fördermittel beantragt, sollten explizit Mittel für Öffentlichkeitsarbeit eingestellt werden.

Ein **offener Umgang mit Zielkonflikten** ist über alle Phasen hinweg entscheidend für den Erfolg von Kooperationsprojekten. Hierzu gehört, dass potenzielle Konflikte frühzeitig thematisiert werden, Vertreter beider Seiten zu Wort kommen und ihre Positionen darlegen. In Kooperationsvereinbarungen sollten mögliche Konfliktlinien benannt und in einem respektvollen Miteinander der Kooperationsrahmen abgesteckt werden.

Für die **Gewährleistung dauerhafter Kooperationsbeziehungen** sind Partnerschaften auf Augenhöhe von zentraler Bedeutung. Hilfreich kann es sein, wenn personelle Ressourcen zur Erarbeitung von Förderanträgen bereitgestellt werden. Kooperationen sind häufig von wenigen zentralen Akteuren abhängig, deren „persönliche Chemie“ für den Projekterfolg wichtig ist. Personelle Veränderungen sollten deshalb möglichst frühzeitig benannt und Nachfolgelösungen gemeinsam angegangen werden. Das erhält die Vertrauensbasis.

## 7 Aufgepasst: Wo Probleme entstehen können

### 7.1 Kommunale Selbstverwaltung und wirtschaftliche Betätigung

Nach Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes muss den Städten und Gemeinden „das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln“. Mit diesem Passus wird die **kommunale Selbstverwaltung** verfassungsrechtlich normiert. Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung ist auch die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden. Diese ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Eine kommunalrechtliche Einschränkung machen die Vorschriften der Gemeindeordnung. Die darin enthaltenen Regelungen zum Gemeindefirtschaftsrecht (vgl. §§ 78 bis 116 GemO RP) geben Aufschluss darüber, unter welchen Bedingungen ein wirtschaftliches Engagement einer Kommune möglich ist.

In der Praxis finden wirtschaftliche Betätigungen in der Regel statt, indem sich eine Gemeinde an einem Unternehmen beteiligt oder selbst ein Unternehmen gründet. Die von Bundesland zu Bundesland unterschiedlichen Regelungen sollen die Kommunen vor Risiken schützen. In fast allen Gemeindeordnungen steht die wirtschaftliche Betätigung unter dem Vorbehalt der sogenannten „Schrankentrias“.

- Die wirtschaftliche Tätigkeit muss durch den öffentlichen Zweck gerechtfertigt sein,
- sie muss in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune und zum voraussichtlichen Bedarf stehen.
- Schließlich darf der wirtschaftliche Zweck nicht besser oder wirtschaftlicher durch einen Privaten erbracht werden (Subsidiaritätsklausel).

In Rheinland-Pfalz wie in den meisten Bundesländern ist die Energieversorgung vom Subsidiaritätsprinzip explizit ausgenommen (§ 85 Abs. 1 Nr.3 GemO RP). Die Sicherung einer umweltverträglichen und kostengünstigen Energieversorgung bzw. der Beitrag zur Versorgungssicherheit wird regelmäßig als öffentlicher Zweck anerkannt. Problematisch bleibt jedoch die Frage, ob und inwieweit der öffentliche Zweck voraussetzt, dass der erzeugte Strom unmittelbar innerhalb des Gemeindegebietes direkt vermarktet werden kann (16).

### 7.2 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)

Kommunen initiieren oder unterstützen viele Energiegenossenschaften. Häufig koppeln sie sogar die Einrichtung von Windvorrangzonen an die Auflage, bei der Realisierung von Windprojekten eine Bürgerbeteiligung in Form einer Energiegenossenschaft vorzusehen. Auch die Energiegenossenschaft profitiert vom Engagement der Kommune. Es signalisiert den Bürgern, dass die Kommune hinter dem Projekt und der Genossenschaft steht und es sich um ein seriöses Vorhaben handelt.

Möchte die Kommune ihre Unterstützung mit einer Mitgliedschaft dokumentieren, ist die Gemeindeordnung zu beachten. In diesem Zusammenhang sind dies vor allem die Vorschriften des Gemeindegewirtschaftsrechts (§§ 78-116, insbesondere §§ 85ff.).

Die Beteiligung einer Kommune an einer privaten Gesellschaft ist gem. § 87 GemO RP zulässig, wenn u.a. folgende Punkte gesichert sind:

- Es handelt sich um eine haftungsbeschränkte Rechtsform,
- die Einzahlungsverpflichtungen der Gemeinde stehen in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit
- und die Gemeinde erhält einen ihrer Beteiligung angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens. Dieser wird durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung oder in anderer Weise gesichert.

Zudem schreibt § 92 GemO RP vor, dass die Absicht der Kommune, sich an einem Unternehmen zu beteiligen, der kommunalen Aufsichtsbehörde spätestens sechs Wochen vor Vollzug vorzulegen ist. Die Anzeige muss Aufschluss darüber geben, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die geplante Betätigung erfüllt sind. Insbesondere ist mit der Anzeige darzulegen, inwiefern die geplante finanzielle Beteiligung im Hinblick auf die Angemessenheitsvoraussetzung als vertretbar beurteilt werden kann. Die Anzeigepflicht erfüllt vor allem die Funktion, die Aufsichtsbehörde in die Lage zu versetzen, die Entscheidung der Gemeinde in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht zu überprüfen. Es empfiehlt sich also, die kommunale Aufsichtsbehörde zu einem möglichst frühen Planungszeitpunkt einzubeziehen.

So ist die Kommune Bendorf auf einfachem Weg Mitglied der örtlichen Bürgerenergiegenossenschaft Neue Energie Bendorf eG geworden: Die Beteiligung wurde in den Haushalt eingestellt. Da bereits ein Geschäftsanteil ausreicht, hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz (ADD) dies genehmigt. Erhöhungen sind auf dem gleichen Weg möglich. Wichtig ist nur der Haftungsausschluss in der Satzung der Genossenschaft.

### 7.3 Vergaberecht

Das sogenannte Vergaberecht wird auch als öffentliches Auftrags-, Beschaffungs-, Verdingungswesen bezeichnet. Es stellt die Gesamtheit der Regeln und Vorschriften dar, die ein Träger öffentlicher Gewalt bei der Beschaffung von sachlichen Mitteln und Leistungen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, zu beachten hat.

Auf den ersten Blick hat dieses Vergaberecht nichts mit Energiegenossenschaften zu tun. Genossenschaften, die Aufträge vergeben, sind an dieses Vergaberecht nicht gebunden, da sie ein privatwirtschaftliches Unternehmen sind.

So stellt die Beteiligung einer Genossenschaft an Stadtwerken grundsätzlich keinen vergabepflichtigen Vorgang dar (17). Ausschreibungspflichtig kann die Beteiligung einer Genossenschaft an Stadtwerken lediglich sein, wenn die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen einen Bezug zur Beschaffung von Leistungen aufweist und damit ein sogenannter eingekapselter Beschaffungsvorgang zu erkennen ist. Gleiches gilt für Grundstücksveräußerungen oder Verpachtungen. Diese unterliegen nicht von vornherein dem Anwendungsbereich des Vergaberechts. Etwas anderes gilt erst, wenn mit der Veräußerung oder Verpachtung ein Beschaffungsvorgang der Kommune verbunden ist. Ein vergaberechtsrelevanter Beschaffungsvorgang liegt dann vor, wenn etwa die Bereitstellung der kommunalen Fläche mit der Vergabe eines öffentlichen Bauauftrags bzw. einer Baukonzession im Sinne des Vergaberechts nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) verbunden ist (18). Auch bei Vereinbarungen zum Energiebezug von einer Bürgerenergiegenossenschaft kann es sich unter Umständen um eine eingekapselte Beschaffungsvereinbarung handeln, wenn z.B. der Eigenstrombezug darüber geregelt wird.

Das Vergaberecht kann auch für Energiegenossenschaften relevant sein, etwa wenn diese kommunale Flächen zur Windenergieerzeugung nutzen, auf öffentlichen Dächern PV-Anlagen errichten oder Contracting-Verträge mit öffentlichen Körperschaften abschließen wollen. In diesen Fällen sind die Träger öffentlicher Gewalt (in der Regel Kommunen) ab einer bestimmten Größenordnung dazu verpflichtet, die Maßnahmen auszuschreiben. Die Art des Vergabeverfahrens ist dann wiederum vom Projektwert abhängig. Der EU-Schwellenwert für Bauaufträge liegt seit dem 1.1.2016 bei 5.225.000 Euro. Dagegen ist der Strom- und Wärmebezug ab 209.000 Euro netto EU-weit vergabepflichtig. Diese Beträge werden bei langfristigen Verträgen vergleichsweise schnell erreicht.

## 7.4 Die energiewirtschaftliche Betätigung von Kommunen und Genossenschaften

Die Energieversorgung gehört zu den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Nach der Definition des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) fällt unter den Begriff der Versorgung auch die „Erzeugung von Energie zur Belieferung von Kunden“ (vgl. § 3 Nr. 36 EnWG). Hierunter ist auch die Erzeugung von Strom durch regenerative Erzeugungsanlagen (z. B. Photovoltaik-, Biogas- oder Windenergieanlagen) zu verstehen.

## 7.5 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017)

Das EEG ist das zentrale Gesetz für den Ausbau von Erneuerbaren Energien im Strombereich. Es enthält Vorschriften für die verschiedenen Erzeugungsarten, inklusive Vergütungssätze und sonstige Rahmenbedingungen. Das EEG wird leider in immer kürzeren Abständen überarbeitet, sodass schon seit Jahren keine langfristige Investitionssicherheit mehr besteht.

Die Höhe der finanziellen Förderung gab das Gesetz bislang über konkrete Fördersätze (Einspeisevergütungssatz) vor. Bereits mit dem EEG 2014 wurde bei Photovoltaik- Freiflächenanlagen ein Ausschreibungsmodell eingeführt. Das EEG 2017 weitet diesen Systemwechsel auch auf große Dach-Solaranlagen, Windenergieanlagen an Land und auf See sowie auf Biomasseanlagen aus. Die Höhe der Förderung wird bei den genannten Energieträgern wettbewerblich im Rahmen von Ausschreibungen ermittelt. Den Zuschlag erhalten jeweils die Bieter, die den günstigsten Gebotswert (Wert in Cent pro Kilowattstunde) anbieten, bis das Volumen des jeweiligen Gebotstermins erreicht ist

Eine Pflicht zur Teilnahme an Ausschreibungen betrifft nach § 22 (EEG 2017) alle Anlagen ab einer installierten Leistung von 750 Kilowatt (kW) bei Windenergie an Land und Solarenergie bzw. 150 kW bei Biomasseanlagen. Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 100 kW erhalten weiterhin eine feste Einspeisevergütung. Für alle Anlagen über 100 kW besteht weiterhin die Pflicht zur Direktvermarktung des Stroms an der Börse. Für diese Anlagen ist nach wie vor eine Vergütung in Form der gleitenden Marktprämie vorgesehen. Die Marktprämie ist die Differenz zwischen Börsenstrompreis und der Höhe des jeweils anzulegenden Wertes nach der festen Einspeisevergütung. Ausgenommen von der Pflicht zu Ausschreibungen sind Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft, Deponie-, Klär-, oder Grubengas und Geothermie.

Die Teilnahme an Ausschreibungen ist mit hohen Vorlaufkosten verbunden und dem Risiko, keinen Zuschlag zu erhalten. Energiegenossenschaften, aber auch kleine Gemeinde- und Stadtwerke setzen i. d. R. nur eines oder wenige Projekte um. Sie können das verlorene Geld nicht über andere Projekte kompensieren. Größere Unternehmen mit zahlreichen Projekten verkraften es eher, wenn einzelne Projekte scheitern. Neben diesen Nachteilen durch das EEG 2017 verschlechtern sich auch die Wettbewerbsbedingungen bei der Flächenvergabe, denn hohe Pachtzahlungen verringern die Margen für die Betreiber. Stadtwerke und Energiegenossenschaften, die ein langfristiges Interesse an den Projekten haben, können mit den hohen Pachtangeboten anderer Betreiber i. d. R. nicht mitgehen. Dies schränkt die Akteursvielfalt ein (19).

Der Gesetzgeber hat bei der Windenergie an Land einige Ausnahmeregelungen für Bürgerenergiegesellschaften formuliert, um Nachteile auszugleichen. Dazu war es erforderlich, Bürgerenergiegesellschaften zu definieren (§ 5 Nummer 15 EEG 2017). So dürfen Bürgerenergiegesellschaften mit Projekten bis zu 6 Anlagen und 18 MW an Ausschreibungen teilnehmen, ohne dafür die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG-Genehmigung) nachweisen zu müssen. Außerdem erhalten Bürgerwindparks bei erfolgreichem Zuschlag den höchsten Preis aus der jeweiligen Ausschreibungsrunde. Ob diese Bestimmungen mehr Chancengleichheit zwischen Energiegenossenschaften und großen Marktakteuren ermöglichen, muss sich in der Praxis zeigen. Verbände wie das Bündnis Bürgerenergie sind da skeptisch.

Für die Kommunalpolitik ist die wichtigste Regelung, dass der Kommune, auf deren Fläche Windenergieanlagen geplant werden, eine finanzielle Beteiligung von zehn Prozent an der Bürgerenergiegesellschaft angeboten werden muss (§ 36g EEG 2017). Hierdurch kann in der Konsequenz die Anzahl der Kooperationen zwischen Bürgerenergiegesellschaften, Kommunen und Stadtwerken deutlich erhöht werden.

## Eigenverbrauch und Speicher

Anlagenbetreiber, deren Anlagen nicht in der Ausschreibung sind, können ihren Strom zur Eigenversorgung nutzen. Hier gibt es keine wesentlichen Änderungen im EEG 2017. Anlagenbetreiber, die ihren Strom speichern möchten, können nicht an der Ausschreibung teilnehmen. Nach EEG besteht die Pflicht, den gesamten erzeugten Strom ins Netz einzuspeisen (§ 27a EEG 2017).

## Regionale Grünstromkennzeichnung

Mit dem EEG 2017 wird eine neue Kennzeichnungsoption für Strom aus regionalen EEG-Anlagen eingeführt. Anders als zuvor mit dem sogenannten Grünstromprivileg soll mit der Regionalen Grünstromkennzeichnung kein alternativer Vermarktungsweg, sondern vorrangig eine Kennzeichnungsmöglichkeit geboten werden. Nach § 79 stellt das Umweltbundesamt (UBA) auf Antrag Regionalnachweise für direktvermarkteten Strom aus EEG § 20 aus. Die Definition der Region umfasst alle Postleitzahlgebiete im 50 km Umkreis um das Postleitzahlengebiet bzw. die Gemeinde des Verbrauchers. Die Nachweise können entlang der Lieferkette des Stroms auch an Direktvermarkter und Stromhändler übertragen werden.

## 7.6 Das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB)

Das KAGB wurde 2013 verabschiedet und verfolgt das Ziel, durch eine Regulierung von Investmentfonds die Sicherheit der Anleger zu erhöhen. Zunächst fielen Energiegenossenschaften und insbesondere ihre Beteiligungen in Gänze unter dieses Gesetz. Durch eine abgestimmte Intervention verschiedener Akteure wurde erreicht, dass die für die Anwendung dieses Gesetzes zuständige Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) 2015 ihre Auslegungshinweise bzgl. Genossenschaften deutlich abgemildert hat.

Dort heißt es nun wie folgt: *„Bei wertender Gesamtschau verfolgt demnach eine Genossenschaft nach § 1 Abs. 1 GenG regelmäßig keine festgelegte Anlagestrategie, sodass kein Investmentvermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 KAGB vorliegt.“*

Eine Genossenschaft, die von ihren Mitgliedern Geschäftsguthaben einsammelt und damit eigene PV-, Wind-, oder Wasserkraftanlagen bauen und betreiben will, fällt nach aktuellem Stand nicht unter das KAGB. Doch nach wie vor dürfen Genossenschaften nicht primär Investmentzwecke verfolgen, denn dann greift das KAGB wieder. Die BaFin hat gem. § 15 KAGB die sog. Missbrauchsaufsicht, sodass sie gegen unerlaubte Investmentgeschäfte vorgehen kann, bis hin zur sofortigen Einstellung des Geschäftsbetriebs.

Kritisch können die Fälle sein, in denen eine Energiegenossenschaft sich an einem anderen Unternehmen beteiligen will und selbst keinen oder einen geringen operativen Geschäftsbetrieb hat. Deshalb ist zu empfehlen, vor Umsetzung eines geplanten Geschäfts oder einer Beteiligung den Rat des betreuenden Genossenschaftsverbandes einzuholen. Dieser verfügt regelmäßig über den neuesten Wissensstand.

## 7.7 Kleinanlegerschutzgesetz/Vermögensanlagengesetz

Eine weitere Fußangel kann das sogenannte Kleinanlegerschutzgesetz sein, dessen Auswirkungen für Genossenschaften sich insbesondere im Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) wiederfinden. Dieses Gesetz schreibt grundsätzlich die Erstellung eines umfangreichen und von der BaFin zu prüfenden Prospektes vor, der regelmäßig Kosten bis zu 50.000 Euro verursachen kann.

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VermAnlG befreit Genossenschaften von dieser Prospektpflicht, wenn

- sie für den Vertrieb der Anteile keine erfolgsabhängige Provision bezahlen. Dies ist allerdings beim Vertrieb von Genossenschaftsanteilen nicht üblich.
- Vermögensanlagen ausschließlich Mitgliedern der Genossenschaft angeboten werden und für deren Vertrieb keine erfolgsabhängige Provision bezahlt wird. Dies betrifft die sogenannten Nachrangdarlehen, die Mitglieder der Genossenschaft zur Finanzierung von Projekten zur Verfügung stellen.

Der Vorstand der Energiegenossenschaft ist allerdings verpflichtet, den Mitgliedern vor der Zeichnung die wesentlichen Informationen über die Vermögensanlage zur Verfügung zu stellen. Die Genossenschaft hat in diesem Fall ein sogenanntes Vermögensanlagen-Informationsblatt gem. § 13 VermAnlG zu erstellen. Es darf drei Seiten nicht überschreiten und muss die wesentlichen Informationen über die Vermögensanlagen in übersichtlicher und leicht verständlicher Weise enthalten. Das Publikum soll insbesondere die mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten und Provisionen einschätzen und mit den Merkmalen anderer Finanzinstrumente bestmöglich vergleichen können.



## 8 Genossenschaft kann mehr – Beispiel Sozialgenossenschaften

Eine wichtige Novellierung des Genossenschaftsgesetzes trat am 18. August 2006 in Kraft und weitete u.a. die Fördermöglichkeiten für die Mitglieder auf deren soziale und kulturelle Belange aus.

Vierorts schließen sich Bürgerinnen und Bürger zu Genossenschaften zusammen, um Lücken in der kommunalen Daseinsvorsorge aufzufüllen. So entstehen z.B. genossenschaftlich geführte Schwimmbäder und Dorfläden, die in enger Zusammenarbeit mit und durch Unterstützung der Kommune auch in strukturschwächeren Regionen Angebote für die Bürger aufrechterhalten.

Die genossenschaftliche Rechtsform ist für Gemeinschaftsunternehmen in vielen sozialen Bereichen geeignet. Sie ist vor allem dann sinnvoll und von Vorteil, wenn ein verbindlicher Rahmen der Zusammenarbeit gebraucht wird, der zugleich die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Kooperationspartner sichert. Ein anderer Vorteil ist die demokratische Struktur. Sie kann für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und das Entstehen eines „Wir-Gefühls“ hilfreich sein.

Palliativnetzwerk, Pflegedienst, Kinderbetreuung, Seniorenwohnen, generationsübergreifendes - inklusives - gemeinschaftliches Wohnen, Krankenhaus, Pflegeheim, Gesundheitsversorgung, Familiengenossenschaft, Sozialstation, Behindertenwerkstatt, Sozialkaufhaus, Schulgenossenschaft, Dorfläden usw.: In ihrer Vielfalt können Sozialgenossenschaften Lösungsmöglichkeiten für viele Lebensbereiche bieten.

Mitglieder einer Sozialgenossenschaft können dabei die Bürgerinnen und Bürger vor Ort sein, aber auch etablierte Organisationen und Institutionen. Entscheidend sind engagierte Menschen, die ihr Anliegen selbst in die Hand nehmen und eigene Lösungen finden wollen.

Sozialgenossenschaften können beispielsweise über bestimmte Formen von Wohnungsgenossenschaften die soziale Stadtentwicklung mitbestimmen. Beispielsweise kann in barrierefreien Wohnanlagen ein selbstbestimmtes Zusammenleben von Menschen mit Behinderung gemeinsam mit nicht behinderten Menschen ermöglicht werden.

Genossenschaften können zudem die Einbindung älterer Menschen in das gesellschaftliche Leben der Gemeinde bzw. der Region sicherstellen. So können beispielsweise Ältere in Gemeinschaften mit jüngeren Menschen leben und darüber hinaus Pflegeleistungen sowie kulturelle und soziale Angebote in Anspruch nehmen.

Zum Erhalt der sozialen Infrastruktur können genossenschaftliche Dorfläden eine Lösung bieten. Dorfläden umfassen meist mehrere Angebote unter einem Dach, wie beispielsweise eine Poststelle, einen Reinigungsservice, ein Café als Treffpunkt für die Dorfbewohner. Insbesondere in ländlichen Gebieten mit schrumpfender Bevölkerung befriedigen genossenschaftliche Dorfläden den Lebensmittelbedarf der Bewohner und gewährleisten vor allem die Versorgung älterer und nicht mobiler Personengruppen.

Darüber hinaus können Genossenschaften die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern. Sogenannte Familiengenossenschaften stellen eine Netzwerkstruktur zur Verfügung, die Betreuungsmöglichkeiten vermittelt.

Genossenschaften können auch zur Arbeitsintegration beitragen. Menschen ohne Beschäftigung können beispielsweise ihr eigenes Unternehmen aufbauen und damit zugleich Arbeitnehmer/-in und Arbeitgeber/-in sein.

Sozialgenossenschaften sollen vor allem dort entstehen, wo sie besser und nützlicher sind als sonstige Organisationsformen. Sie sollen den Markt ergänzen und bieten sich immer dann an, wenn Bürgerinnen und Bürger ihre sozialen Bedürfnisse durch Projekte mit größeren Investitionen oder laufenden Ausgaben lösen wollen, sie diese finanziellen Mittel aber nicht allein aufbringen können. Deshalb sind Genossenschaften für alle sozialen Bereiche geeignet. Sie können und werden maßgeblich zum Erhalt und zur Entwicklung der sozialen Infrastruktur beitragen.



## 9 Überblick zu Fördermöglichkeiten – ein kleiner Einstieg

### EU-Kommunal-Kompass

Kommunen stehen vor kleinen und großen Herausforderungen, den Prozess einer umweltverträglichen und nachhaltigen Entwicklung voranzutreiben. In Kommunen konkretisieren sich Bewusstsein und Handeln für eine nachhaltige Entwicklung, neue Ansätze und Konzepte müssen hier erprobt werden. Gleichzeitig haben viele kommunale Akteure zwar vielversprechende Ideen für nachhaltigkeitsorientierte Projekte und können diese auch zur Projektreife entwickeln. Oft stehen sie aber bei der Realisierung vor großen Finanzierungsschwierigkeiten. Dies gilt für Kommunalverwaltungen wie für die vielfältigen zivilgesellschaftlichen Akteure und Initiativen.

Der 80-seitige EU-Kommunal-Kompass basiert auf der Analyse der ESI-Fonds Förderprogramme für den Klimaschutz der Zeitperiode 2014-2020. Er ist als Download auf der Website des Umweltbundesamtes erhältlich ([www.umweltbundesamt.de/publikationen/eu-kommunal-kompass](http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/eu-kommunal-kompass)). Die Website [www.eu-kommunal-kompass.de](http://www.eu-kommunal-kompass.de) bietet Informationen zur neuen Förderperiode der EU Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) und zu konkreten Fördermöglichkeiten vor Ort (Förderdatenbank)

### Das Förderprogramm „Zukunftsfähige Energieinfrastruktur“ (ZEIS)

Das Förderprogramm des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF) unterstützt Investitionen in Rheinland-Pfalz, die den Zweck verfolgen, die Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit der Energieversorgung zu verbessern.

Als Fördergegenstand explizit genannt sind Maßnahmen zur Erschließung regional verfügbarer Energien und deren Nutzung für die Wärmeversorgung. Antragsberechtigt sind Kommunen, Zweckverbände, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften kommunaler Gebietskörperschaften, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Genossenschaften. Die förderfähigen Aufwendungen für Investitionen dürfen 100.000 Euro nicht unterschreiten. Der Zuschuss beträgt grundsätzlich 12 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Neben Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie können im beihilferechtlich zulässigen Umfang andere öffentliche Fördermittel in Anspruch genommen werden, sofern diese der Förderrichtlinie nicht widersprechen und kumulierbar sind. Anträge auf Gewährung der Zuschüsse sind an die Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH zu richten. Die Förderrichtlinie findet sich unter: [www.energieagentur.rlp.de/fileadmin/user\\_upload/Foerderrichtlinie.pdf](http://www.energieagentur.rlp.de/fileadmin/user_upload/Foerderrichtlinie.pdf)

## **Grüner Strom-Label**

Eine Anschubförderung von Energiegenossenschaften ist auch über das Grüner Strom-Label möglich. In einem Leitfaden zum Kriterienkatalog finden sich auch Fördermöglichkeiten speziell für Bürgerprojekte und Energiegenossenschaften wie z.B. die Förderung der Genossenschaftsgründung. Darüber hinaus können Genossenschaften z.B. Zuschüsse zu Erneuerbare-Energien-Anlagen erhalten. Die Grünen Strom-Kriterien 2015 und weitere Informationen sind unter [www.gruenerstromlabel.de](http://www.gruenerstromlabel.de) zu finden.

## Quellenverzeichnis und Literaturhinweise

(1) trend:research GmbH/Leuphana Universität Lüneburg (2013): *Definition und Marktanalyse von Bürgerenergie in Deutschland*, Bremen/Lüneburg, S.43 Als Download verfügbar unter [www.buendnis-buergerenergie.de/publikationen/studien/](http://www.buendnis-buergerenergie.de/publikationen/studien/)

Online: [https://www.buendnis-buergerenergie.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/Studien/Studie\\_Definition\\_und\\_Marktanalyse\\_von\\_Buergerenergie\\_in\\_Deutschland\\_BBEn.pdf](https://www.buendnis-buergerenergie.de/fileadmin/user_upload/downloads/Studien/Studie_Definition_und_Marktanalyse_von_Buergerenergie_in_Deutschland_BBEn.pdf)  
(abgerufen 25.6.2016)

(2) DGRV (2016): *Energiegenossenschaften - Ergebnisse der Umfrage des DGRV und seiner Mitgliedsverbände*. (Zusammenfassung unter [www.genossenschaften.de/zahlen-und-fakten](http://www.genossenschaften.de/zahlen-und-fakten))  
<http://www.genossenschaften.de/dgrv-jahresumfrage-unter-energiegenossenschaften-zeigt-einbruch-bei-gr-ndungszahlen> (abgerufen 10.8.2016)

(3) Hartwig, Jürgen/Kroneberg, Dirk Willem: (2015) *Bürgerkommune – Idee und Praxis*, in: Hartwig, Jürgen/Kroneberg, Dirk Willem (Hg.) *Praxis Bürgerkommune - Bürgerbeteiligung - Bürgernähe - Bürgerengagement*, Berlin, S.13

(4) trend:research/Leuphana 2013, S. 28

(5) Klemisch, Herbert/Boddenberg, Moritz (2012): *Zur Lage der Genossenschaften – tatsächliche Renaissance oder Wunschdenken*. In *WSI Mitteilungen* 8/2012, S. 571ff.

Klemisch, Herbert/Vogt, Walter (2012): *Genossenschaften und ihre Potenziale für eine sozial gerechte und nachhaltige Wirtschaftsweise*. In: *WISO Diskurs. Expertisen und Dokumentationen zur Wirtschafts- und Sozialpolitik*, Berlin: Friedrich Ebert Stiftung, S.22ff

(6) IZES (2015): *Nutzeneffekte von Bürgerenergie, Saarbrücken*. (Als Download verfügbar unter [www.buendnis-buergerenergie.de/publikationen/studien/](http://www.buendnis-buergerenergie.de/publikationen/studien/) ) Link zur Studie:  
[https://www.buendnis-buergerenergie.de/fileadmin/user\\_upload/Studie\\_Nutzeneffekte\\_von\\_Buergerenergie\\_17092015.pdf](https://www.buendnis-buergerenergie.de/fileadmin/user_upload/Studie_Nutzeneffekte_von_Buergerenergie_17092015.pdf) (abgerufen 25.6.2016)

(7) *Verband kommunaler Unternehmen (VKU) (2016): Stadtwerke und Bürgerbeteiligung – Energieprojekte gemeinsam umsetzen*, Berlin, S.16f <http://www.vku.de/publikationen.html>

(8) Klemisch, Herbert (2014): *Energiegenossenschaften als regionale Antwort auf den Klimawandel*, In: Schröder, Carolin/Walk, Heike (Hg.) *Genossenschaften und Klimaschutz*, Wiesbaden, S. 156-161

(9) DGRV (2015): *Energiegenossenschaften - Ergebnisse der Umfrage des DGRV und seiner Mitgliedsverbände*.

(10) Helmholtz Zentrum für Umweltforschung – UFZ (2015): Ergebnisse der EnGeno Mitgliederbefragung von Energiegenossenschaften. Online unter <http://www.energiegenossenschaften-gruenden.de/aktuelles.html>, Meldung vom 11.2.2016

<http://www.transformation-des-energiesystems.de/projekt/engeno> (abgerufen 24.04.2016).

(11) DGRV (2014): Energiegenossenschaften - Ergebnisse der Umfrage des DGRV und seiner Mitgliedsverbände.

Online: <http://www.genossenschaften.de/dgrv-jahresumfrage-unter-energiegenossenschaften-zeigt-einbruch-bei-gr-ndungszahlen> S. 15

(12) Nahwärmegenossenschaften finden sich vorwiegend in ländlichen Regionen. In den meisten Bioenergiegedörfern gehört die Umsetzung von Nahwärmenetzen auf Basis von Erneuerbaren Energien zum Standard. Auch die sechs Bioenergiegedörfer in Rheinland-Pfalz haben entsprechende Konzepte, teilweise mit Beteiligung von Energiegenossenschaft umgesetzt.

<http://www.wege-zum-bioenergieedorf.de/bioenergieoerfer/liste/>

(13) <http://www.bioenergieedorf.de/home.html>;

<http://www.genossenschaften.de/bioenergieedorf-j-hnde-eg>

(14) Energieagentur Rheinland-Pfalz (Hg.) (2016): Praxisleitfaden Nahwärme, Kaiserslautern. <https://www.energieagentur.rlp.de/energiewende/waermewende/praxisleitfaden-nahwaermenetze/> (abgerufen 1.7.2016).

(15) Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH (Hg.) (2016): Geschäftsmodelle für Bürgerenergiegenossenschaften, Markterfassung und Zukunftsperspektiven. Kostenfrei zu bestellen und als Download.

<http://www.laneg.de/downloads>

(16) Fachagentur Windenergie an Land (2016): Rechtliche Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Betätigung von Gemeinden, Berlin (Als Download verfügbar unter [www.fachagentur-windenergie.de/services/veroeffentlichungen.html](http://www.fachagentur-windenergie.de/services/veroeffentlichungen.html))

[http://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA-Wind\\_Wirtschaftl\\_Betaetigung\\_Gemeinden\\_Aktualisierung082016.pdf](http://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA-Wind_Wirtschaftl_Betaetigung_Gemeinden_Aktualisierung082016.pdf) (abgerufen 14.7.2016)

(17) Baker, Tilly, Roelfs (2013): Genossenschaftsmodelle beleben die Energiewende, Düsseldorf <https://www.bakertilly.de/genossenschaftsmodelle/>

Online: [https://www.bakertilly.de/uploads/media/1-BTR-STUDIE-GE-MS-131102\\_03.pdf](https://www.bakertilly.de/uploads/media/1-BTR-STUDIE-GE-MS-131102_03.pdf) (abgerufen 7.7.2016)

(18) Krohn, Wilhelm u.a. (2016): Die Bereitstellung kommunaler Flächen für die Windenergienutzung, Berlin

(Als Download verfügbar unter [www.fachagentur-windenergie.de/services/veroeffentlichungen.html](http://www.fachagentur-windenergie.de/services/veroeffentlichungen.html))

Online: [http://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA\\_Wind\\_Hintergrundpapier\\_Bereitstellung\\_kommunaler\\_Flaechen\\_fuer\\_die\\_Windenergienutzung\\_2016-05-26.pdf](http://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA_Wind_Hintergrundpapier_Bereitstellung_kommunaler_Flaechen_fuer_die_Windenergienutzung_2016-05-26.pdf) (abgerufen 7.7.2016)

(19) Verband kommunaler Unternehmen (VKU) (2016): Stadtwerke und Bürgerbeteiligung – Energieprojekte gemeinsam umsetzen, Berlin, S.44f

(20) <http://www.sun-stadtwerke.de/kommunale-energieversorgung/rekommunalisierung/datum/2016/06/02/artikel/nur-mit-regionalen-akteuren-kann-die-wertschoepfung-vor-ort-gesichert-werden-sun-stellt-ide-studie.html>

abgerufen 10.11.2016

## Weitere Literaturempfehlungen und Links

Energieagentur Rheinland-Pfalz (Hg.) (2016): Geschäftsmodelle für Bürgerenergiegenossenschaften – Markterfassung und Zukunftsperspektiven, Kaiserslautern.

([www.energieagentur.rlp.de](http://www.energieagentur.rlp.de), Stichwort Bürgerenergiegenossenschaften)

[https://www.energieagentur.rlp.de/fileadmin/user\\_upload/Buergerenergiegenossenschaften\\_Broschuere\\_160210\\_Small.pdf](https://www.energieagentur.rlp.de/fileadmin/user_upload/Buergerenergiegenossenschaften_Broschuere_160210_Small.pdf) (abgerufen 25.6.2016)

Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz (Hg.) (2012): Bürger machen Energie- Energiegenossenschaften gründen, Mainz, Download unter [www.energiegenossenschaften-gruenden.de/gruendungsbrochure.html](http://www.energiegenossenschaften-gruenden.de/gruendungsbrochure.html)

Flieger, Burghard/ Klemisch, Herbert/Radtke, Jörg (2015): Bürgerbeteiligung in und durch Energiegenossenschaften, In: Netzwerk Bürgerbeteiligung, eNewsletter 03/2015

Online: [http://www.netzwerk-buergerbeteiligung.de/fileadmin/Inhalte/PDF-Dokumente/newsletter\\_beitraege/3\\_2015/nbb\\_beitrag\\_flieger-klemisch-radtke\\_151008.pdf](http://www.netzwerk-buergerbeteiligung.de/fileadmin/Inhalte/PDF-Dokumente/newsletter_beitraege/3_2015/nbb_beitrag_flieger-klemisch-radtke_151008.pdf) (abgerufen 24.4.2016)

Klemisch, Herbert/Boddenberg, Moritz (2016): Genossenschaftliche Prosumermodelle. In: Bala, Christian/Schuldzinski, Wolfgang (Hg.): Prosuming und Sharing – neuer sozialer Konsum. Aspekte kollaborativer Formen von Konsumtion und Produktion, Düsseldorf: Verbraucherzentrale NRW, S. 153-172.

Online: <http://www.verbraucherzentrale.nrw/mediabig/238575A.pdf> (abgerufen 25.6.2016)

Klemisch, Herbert/Boddenberg, Moritz (2013): Energiegenossenschaften und die Rekommunalisierung als Elemente Energiewirtschaftlicher Umbaumodelle, in: Brazda, Johann u.a. (Hg.): Genossenschaften im Fokus einer neuen Wirtschaftspolitik, S. 925-944.

*Klemisch, Herbert/Boddenberg, Moritz (2012): Zur Lage der Genossenschaften – tatsächliche Renaissance oder Wunschdenken. In: WSI Mitteilungen 8/2012, S. 570-580.*

*Klemisch, Herbert/Vogt, Walter (2012): Genossenschaften und ihre Potenziale für eine sozial gerechte und nachhaltige Wirtschaftsweise. In: WISO Diskurs. Expertisen und Dokumentationen zur Wirtschafts- und Sozialpolitik, Berlin: Friedrich Ebert Stiftung.*

Online: <http://library.fes.de/pdf-files/wiso/09500-20121204.pdf> (abgerufen 25.6.2016)

*Müller, Jakob R./Holstenkamp, Lars (2015): Zum Stand von Energiegenossenschaften in Deutschland, Lüneburg: Arbeitspapierreihe Wirtschaft & Recht, Nummer 20. Als Download verfügbar unter [www.buendnis-buergerenergie.de/publikationen/studien/](http://www.buendnis-buergerenergie.de/publikationen/studien/)*

Online: [https://www.buendnis-buergerenergie.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/Studien/Studie\\_Zum\\_Stand\\_von\\_Energiegenossenschaften\\_in\\_Deutschland\\_Leuphana.pdf](https://www.buendnis-buergerenergie.de/fileadmin/user_upload/downloads/Studien/Studie_Zum_Stand_von_Energiegenossenschaften_in_Deutschland_Leuphana.pdf) (11.04.2016).

*trend:research GmbH/Leuphana Universität Lüneburg (2013): Definition und Marktanalyse von Bürgerenergie in Deutschland, Bremen/Lüneburg.*

Online: [https://www.buendnis-buergerenergie.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/Studien/Studie\\_Definition\\_und\\_Marktanalyse\\_von\\_Buergerenergie\\_in\\_Deutschland\\_BBEn.pdf](https://www.buendnis-buergerenergie.de/fileadmin/user_upload/downloads/Studien/Studie_Definition_und_Marktanalyse_von_Buergerenergie_in_Deutschland_BBEn.pdf) (abgerufen 25.6.2016)

*Willersinn, Christian/Laven Pamela/Doluschitz, Reiner (2015): Möglichkeiten und Grenzen von Genossenschaften zur Erhaltung der Lebensqualität im ländlichen Raum, In: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen (ZfgG), 65 Bd. 1/2015, S. 41-58.*









wird gefördert durch



wir danken für Unterstützung



GStB